ISSN 0174-4[redacted]

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

1988 Ausgegeben Stuttgart, Freitag, 28. Oktober 1988 **Nr. 16**

Tag INHALT Seite

10. 10. 88 **Gesetz zum Zweiten Staatsvertrag zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Baden-Württemberg über die Änderung der Landesgrenze** 317

31. 8. 88 Verordnung des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst über die Übertragung beamtenrechtlicher Zuständigkeiten 322

2. 9. 88 Verordnung des Innenministeriums über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Krankenhäuser der Gemeinden (Krankenhausrechnungsverordnung – KrHRVO) 323

4. 9. 88 Verordnung des Justizministeriums zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des Amtsanwalts 325

8. 9. 88 Verordnung des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst über die Gebühren für die Baustoff- und Materialprüfstellen an Fachhochschulen 326

20. 10. 88 Verordnung des Innenministeriums zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Straßenmeisterdienst 330

8. 9. 88 Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart als höhere Naturschutzbehörde über das Naturschutzgebiet »Stettener Bach«. 330

Gesetz zum Zweiten Staatsvertrag zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Baden-Württemberg über die Änderung der Landesgrenze

Vom 10. Oktober 1988

Der Landtag hat am 28. September 1988 das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Dem am 22. Oktober 1987 in München unterzeichneten Zweiten Staatsvertrag zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Baden-Württemberg über die Änderung der Landesgrenze wird zugestimmt.

(2) Der Staatsvertrag wird nachstehend mit seiner Anlage 1 veröffentlicht; die Anlagen 2 bis 24 werden beim Landesvermessungsamt Baden-Württemberg und bei den Staatlichen Vermessungsämtern Aalen, Friedrichshafen, Heidenheim, Ravensburg, Schwäbisch Hall, Tauberbischofsheim und Ulm aufbewahrt und können dort während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden.

§ 2

In den an das Land Baden-Württemberg abgetretenen Gebietsteilen tritt mit dem Inkrafttreten des Vertrages das in der aufnehmenden Gemeinde geltende Landesrecht, auf dem Gebiet des Grundbuch- und Notarrechts auch das am Sitz des zuständigen Amtsgerichts geltende Bundesrecht in Kraft.

§ 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 28 Abs. 2 in Kraft tritt, ist im Gesetzblatt bekanntzugeben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 10. Oktober 1988

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

SPÄTH	WEISER	SCHLEE
MAYER-VORFELDER	DR. ENGLER	DR. EYRICH
DR. PALM	HERZOG	DR. VETTER
WABRO	BAUMHAUER	GÖNNENWEIN

Zweiter Staatsvertrag zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Baden-Württemberg über die Änderung der Landesgrenze

Der Freistaat Bayern und das Land Baden-Württemberg, beide vertreten durch ihre Ministerpräsidenten, schließen folgenden

Staatsvertrag

Artikel 1

Im Anschluß an den Ersten Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Freistaat Bayern über die Änderung der Landesgrenze vom 17. November 1977 vereinbaren die vertragschließenden Länder zur Anpassung des Grenzverlaufs an die durch den Ausbau von Straßen und Gewässern und durch Flurbereinigungen geänderten Verhältnisse die in Artikel 3 bis 24 bezeichneten Änderungen ihrer gemeinsamen Landesgrenze.

Artikel 2

Für den in Artikel 3 bis 24 festgelegten Verlauf der neuen Landesgrenze sind die Anlagen 1 bis 24 zu diesem Staatsvertrag und die dort aufgeführten Katasterunterlagen über die Festlegung der Landesgrenzpunkte in den Liegenschaftskatastern von Bayern und Baden-Württemberg maßgebend.

Artikel 3

Zwischen der Gemeinde Nonnenhorn, Landkreis Lindau (Bodensee), Freistaat Bayern, und der Gemeinde Kressbronn am Bodensee, Bodenseekreis, Land Baden-Württemberg, verläuft die neue Landesgrenze vom Landesgrenzpunkt 3/16 bis zum Landesgrenzpunkt 5 nach Maßgabe der Anlage 3, Seiten 1 und 2.

Artikel 4

Zwischen den Gemeinden Gestratz und Maierhöfen, Landkreis Lindau (Bodensee), Freistaat Bayern, sowie der Gemeinde Argenbühl und der Stadt Isny im Allgäu, Landkreis Ravensburg, Land Baden-Württemberg, verläuft die neue Landesgrenze

1. vom Landesgrenzpunkt 167/6 bis zum Landesgrenzpunkt 169 nach Maßgabe der Anlage 4, Seiten 1, 2 und 4;
2. vom Landesgrenzpunkt 169/11 bis zum Landesgrenzpunkt 170 nach Maßgabe der Anlage 4, Seiten 3 und 4.

Artikel 5

Zwischen dem Markt Weitnau, Landkreis Oberallgäu, Freistaat Bayern, und der Stadt Isny im Allgäu, Landkreis Ravensburg, Land Baden-Württemberg, verläuft die neue Landesgrenze vom Landesgrenzpunkt 316/9 bis zum Landesgrenzpunkt 318/10 nach Maßgabe der Anlage 5, Seiten 1 und 2.

Artikel 6

Zwischen der Gemeinde Elchingen, Landkreis Neu-Ulm, Freistaat Bayern, und der Stadt Langenau, Alb-Donau-Kreis, Land Baden-Württemberg, verläuft die neue Landesgrenze vom Landesgrenzpunkt 43 bis zum Landesgrenzpunkt 44 nach Maßgabe der Anlage 6, Seiten 1 und 2.

Artikel 7

Zwischen der Gemeinde Elchingen, Landkreis Neu-Ulm, Freistaat Bayern, und der Stadt Langenau, Alb-Donau-Kreis, Land Baden-Württemberg, verläuft die neue Landesgrenze vom Landesgrenzpunkt 66 bis zum Landesgrenzpunkt 70 nach Maßgabe der Anlage 7, Seiten 1 und 2.

Artikel 8

Zwischen der Stadt Leipheim, Landkreis Günzburg, und der Gemeinde Elchingen, Landkreis Neu-Ulm, Freistaat Bayern, sowie der Stadt Langenau, Alb-Donau-Kreis, Land Baden-Württemberg, verläuft die neue Landesgrenze

1. vom Landesgrenzpunkt 181 bis zum Landesgrenzpunkt 198 nach Maßgabe der Anlage 8, Seiten 1 bis 5;
2. vom Landesgrenzpunkt 201 bis zum Landesgrenzpunkt 234 nach Maßgabe der Anlage 8, Seiten 4 und 5.

Artikel 9

Zwischen der Stadt Günzburg, Landkreis Günzburg, Freistaat Bayern, und der Stadt Niederstotzingen, Landkreis Heidenheim, Land Baden-Württemberg, verläuft die neue Landesgrenze

1. vom Landesgrenzpunkt 305 bis zum Landesgrenzpunkt 305/1 (alt) nach Maßgabe der Anlage 9, Seiten 1 und 2;
2. vom Landesgrenzpunkt 305/2 (alt) bis zum Landesgrenzpunkt 306 nach Maßgabe der Anlage 9, Seiten 1 und 2.

Artikel 10

Zwischen der Gemeinde Medlingen, Landkreis Dillingen a. d. Donau, Freistaat Bayern, und der Gemeinde Sontheim an der Brenz, Landkreis Heidenheim, Land Baden-Württemberg, verläuft die neue Landesgrenze vom Landesgrenzpunkt 412 bis zum Landesgrenzpunkt 414 nach Maßgabe der Anlage 10, Seiten 1 und 2.

Artikel 11

Zwischen der Gemeinde Medlingen, Landkreis Dillingen a. d. Donau, Freistaat Bayern, und der Stadt Giengen an der Brenz, Landkreis Heidenheim, Land Baden-Württemberg, verläuft die neue Landesgrenze

1. vom Landesgrenzpunkt 475 bis zum Landesgrenzpunkt 476 nach Maßgabe der Anlage 11, Seiten 1 und 2;
2. vom Landesgrenzpunkt 477/2 bis zum Landesgrenzpunkt 478 (alt) nach Maßgabe der Anlage 11, Seiten 1 und 2.

Artikel 12

Zwischen der Gemeinde Bachhagel, Landkreis Dillingen a. d. Donau, Freistaat Bayern, und der Stadt Giengen an der Brenz, Landkreis Heidenheim, Land Baden-Württemberg, verläuft die neue Landesgrenze vom Landesgrenzpunkt 497 bis zum Landesgrenzpunkt 500 nach Maßgabe der Anlage 12, Seiten 1 und 2.

Artikel 13

Zwischen der Gemeinde Zöschingen, Landkreis Dillingen a. d. Donau, Freistaat Bayern, und der Gemeinde Nattheim, Landkreis Heidenheim, Land Baden-Württemberg, verläuft die neue Landesgrenze

1. vom Landesgrenzpunkt 629 bis zum Landesgrenzpunkt 629/2 nach Maßgabe der Anlage 13, Seiten 1 und 3;
2. vom Landesgrenzpunkt 635/3 bis zum Landesgrenzpunkt 636 nach Maßgabe der Anlage 13, Seiten 2 und 3.

Artikel 14

Zwischen den Gemeinden Zöschingen, Bachhagel und Ziertheim, Landkreis Dillingen a. d. Donau, Freistaat Bayern, sowie der Gemeinde Dischingen, Landkreis Heidenheim, Land Baden-Württemberg, verläuft die neue Landesgrenze

1. vom Landesgrenzpunkt 688 bis zum Landesgrenzpunkt 693 nach Maßgabe der Anlage 14, Seiten 1 und 7;
2. vom Landesgrenzpunkt 693/3 bis zum Landesgrenzpunkt 703 nach Maßgabe der Anlage 14, Seiten 1 und 7;
3. vom Landesgrenzpunkt 710 bis zum Landesgrenzpunkt 710/2 nach Maßgabe der Anlage 14, Seiten 1 und 7;
4. vom Landesgrenzpunkt 716 bis zum Landesgrenzpunkt 723 nach Maßgabe der Anlage 14, Seiten 2 und 7;
5. vom Landesgrenzpunkt 725 bis zum Landesgrenzpunkt 733 nach Maßgabe der Anlage 14, Seiten 3 und 7;
6. vom Landesgrenzpunkt 734 bis zum Landesgrenzpunkt 737 nach Maßgabe der Anlage 14, Seiten 3 und 7;
7. vom Landesgrenzpunkt 738 bis zum Landesgrenzpunkt 741 nach Maßgabe der Anlage 14, Seiten 3 und 7;
8. vom Landesgrenzpunkt 742 bis zum Landesgrenzpunkt 742/2 nach Maßgabe der Anlage 14, Seiten 3 und 7;
9. vom Landesgrenzpunkt 743 bis zum Landesgrenzpunkt 743/1 nach Maßgabe der Anlage 14, Seiten 3 und 7;
10. vom Landesgrenzpunkt 743/2 bis zum Landesgrenzpunkt 743/3 nach Maßgabe der Anlage 14, Seiten 3 und 7;
11. vom Landesgrenzpunkt 746 bis zum Landesgrenzpunkt 767 (alt) nach Maßgabe der Anlage 14, Seiten 4 und 7;

12. vom Landesgrenzpunkt 776/1 bis zum Landesgrenzpunkt 781 nach Maßgabe der Anlage 14, Seiten 5 und 7;

13. vom Landesgrenzpunkt 788 bis zum Landesgrenzpunkt 790 nach Maßgabe der Anlage 14, Seiten 6 und 7;

14. vom Landesgrenzpunkt 791 bis zum Landesgrenzpunkt 794 nach Maßgabe der Anlage 14, Seiten 6 und 7;

15. vom Landesgrenzpunkt 795/1 bis zum Landesgrenzpunkt 797 nach Maßgabe der Anlage 14, Seiten 6 und 7;

16. vom Landesgrenzpunkt 798 bis zum Landesgrenzpunkt 799 nach Maßgabe der Anlage 14, Seiten 6 und 7.

Artikel 15

Zwischen der Gemeinde Ziertheim, Landkreis Dillingen a. d. Donau, Freistaat Bayern, und der Gemeinde Dischingen, Landkreis Heidenheim, Land Baden-Württemberg, verläuft die neue Landesgrenze vom Landesgrenzpunkt 807 bis zum Landesgrenzpunkt 808/2 nach Maßgabe der Anlage 15, Seiten 1 und 2.

Artikel 16

Zwischen den Gemeinden Ziertheim und Mödingen und dem gemeindefreien Gebiet Bergheimer Forst, Landkreis Dillingen a. d. Donau, Freistaat Bayern, sowie der Gemeinde Dischingen, Landkreis Heidenheim, Land Baden-Württemberg, verläuft die neue Landesgrenze

1. vom Landesgrenzpunkt 873 bis zum Landesgrenzpunkt 873/3 nach Maßgabe der Anlage 16, Seiten 1 und 9;

2. vom Landesgrenzpunkt 879 bis zum Landesgrenzpunkt 890 nach Maßgabe der Anlage 16, Seiten 2 und 9;

3. vom Landesgrenzpunkt 906 bis zum Landesgrenzpunkt 911 nach Maßgabe der Anlage 16, Seiten 3 und 9;

4. vom Landesgrenzpunkt 920/4 bis zum Landesgrenzpunkt 936/1 nach Maßgabe der Anlage 16, Seiten 4, 5 und 9;

5. vom Landesgrenzpunkt 937 (alt) bis zum Landesgrenzpunkt 939 nach Maßgabe der Anlage 16, Seiten 5 und 9;

6. vom Landesgrenzpunkt 939/1 bis zum Landesgrenzpunkt 942 nach Maßgabe der Anlage 16, Seiten 5 und 9;

7. vom Landesgrenzpunkt 949 bis zum Landesgrenzpunkt 953 nach Maßgabe der Anlage 16, Seiten 6 und 9;

8. vom Landesgrenzpunkt 964 bis zum Landesgrenzpunkt 978 nach Maßgabe der Anlage 16, Seiten 7 bis 9.

Artikel 17

Zwischen der Gemeinde Amerdingen, Landkreis Donau-Ries, Freistaat Bayern, und der Gemeinde Dischingen, Landkreis Heidenheim, Land Baden-Württemberg, verläuft die neue Landesgrenze

1. vom Landesgrenzpunkt 48 bis zum Landesgrenzpunkt 57 nach Maßgabe der Anlage 17, Seiten 1 und 3;

2. vom Landesgrenzpunkt 58 bis zum Landesgrenzpunkt 58/6 nach Maßgabe der Anlage 17, Seiten 2 und 3.

Artikel 18

Zwischen der Stadt Nördlingen, Landkreis Donau-Ries, Freistaat Bayern, sowie der Stadt Bopfingen und der Gemeinde Riesbürg, Ostalbkreis, Land Baden-Württemberg, verläuft die neue Landesgrenze

1. vom Landesgrenzpunkt 281 bis zum Landesgrenzpunkt 284 nach Maßgabe der Anlage 18, Seiten 1 und 3;

2. vom Landesgrenzpunkt 285 bis zum Landesgrenzpunkt 288 nach Maßgabe der Anlage 18, Seiten 1 und 3;

3. vom Landesgrenzpunkt 290 bis zum Landesgrenzpunkt 312 nach Maßgabe der Anlage 18, Seiten 1 bis 3.

Artikel 19

Zwischen der Stadt Nördlingen, Landkreis Donau-Ries, Freistaat Bayern, und der Gemeinde Riesbürg, Ostalbkreis, Land Baden-Württemberg, verläuft die neue Landesgrenze

1. vom Landesgrenzpunkt 274 bis zum Landesgrenzpunkt 277 nach Maßgabe der Anlage 19, Seiten 1 und 4;

2. vom Landesgrenzpunkt 278 bis zum Landesgrenzpunkt 280 nach Maßgabe der Anlage 19, Seiten 1 und 4;

3. vom Landesgrenzpunkt 318 bis zum Landesgrenzpunkt 335 nach Maßgabe der Anlage 19, Seiten 2 bis 4;

4. vom Landesgrenzpunkt 336 bis zum Landesgrenzpunkt 341 nach Maßgabe der Anlage 19, Seiten 3 und 4;
5. vom Landesgrenzpunkt 342 bis zum Landesgrenzpunkt 345 nach Maßgabe der Anlage 19, Seiten 3 und 4;
6. vom Landesgrenzpunkt 346 bis zum Landesgrenzpunkt 347 nach Maßgabe der Anlage 19, Seiten 3 und 4.

Artikel 20

Zwischen der Stadt Nördlingen und dem Markt Wallerstein, Landkreis Donau-Ries, Freistaat Bayern, sowie den Gemeinden Riesbürg und Kirchheim am Ries, Ostalbkreis, Land Baden-Württemberg, verläuft die neue Landesgrenze

1. vom Landesgrenzpunkt 349 bis zum Landesgrenzpunkt 351 nach Maßgabe der Anlage 20, Seiten 1 und 7;
2. vom Landesgrenzpunkt 355 bis zum Landesgrenzpunkt 371/2 nach Maßgabe der Anlage 20, Seiten 2 bis 4 und 7;
3. vom Landesgrenzpunkt 371/3 bis zum Landesgrenzpunkt 371/4 nach Maßgabe der Anlage 20, Seiten 4 und 7;
4. vom Landesgrenzpunkt 372 bis zum Landesgrenzpunkt 402 nach Maßgabe der Anlage 20, Seiten 5 bis 7.

Artikel 21

Zwischen dem Markt Wallerstein, Landkreis Donau-Ries, Freistaat Bayern, und der Gemeinde Unterschneidheim, Ostalbkreis, Land Baden-Württemberg, verläuft die neue Landesgrenze vom Landesgrenzpunkt 496 bis zum Landesgrenzpunkt 499/2 nach Maßgabe der Anlage 21, Seiten 1 und 2.

Artikel 22

Zwischen der Gemeinde Schnelldorf, Landkreis Ansbach, Freistaat Bayern, und der Gemeinde Wallhausen, Landkreis Schwäbisch Hall, Land Baden-Württemberg, verläuft die neue Landesgrenze

1. vom Landesgrenzpunkt 393 bis zum Landesgrenzpunkt 395 nach Maßgabe der Anlage 22, Seiten 1 und 3;
2. vom Landesgrenzpunkt 404/1 bis zum Landesgrenzpunkt 409 nach Maßgabe der Anlage 22, Seiten 2 und 3.

Artikel 23

Zwischen der Gemeinde Simmershofen, Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim, Freistaat Bayern, und der Stadt Creglingen, Main-Tauber-Kreis, Land Baden-Württemberg, verläuft die neue Landesgrenze

1. vom Landesgrenzpunkt 941 bis zum Landesgrenzpunkt 944/1 nach Maßgabe der Anlage 23, Seiten 1 und 3;
2. vom Landesgrenzpunkt 945/11 bis zum Landesgrenzpunkt 948/1 nach Maßgabe der Anlage 23, Seiten 2 und 3.

Artikel 24

Zwischen der Gemeinde Kirchheim, Landkreis Würzburg, Freistaat Bayern, und der Gemeinde Wittighausen, Main-Tauber-Kreis, Land Baden-Württemberg, verläuft die neue Landesgrenze

1. vom Landesgrenzpunkt 369 bis zum Landesgrenzpunkt 386 nach Maßgabe der Anlage 24, Seiten 1 und 2;
2. vom Landesgrenzpunkt 396 bis zum Landesgrenzpunkt 400 nach Maßgabe der Anlage 24, Seiten 1 und 2.

Artikel 25

(1) Mit Inkrafttreten dieses Staatsvertrages werden die aufgenommenen Gebietsteile in die an sie angrenzenden Gemeinden des aufnehmenden Landes eingegliedert.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt in den aufgenommenen Gebietsteilen das Recht des aufnehmenden Landes und das jeweilige Bezirks-, Kreis- und Ortsrecht in Kraft; das bisherige Recht tritt außer Kraft.

(3) Für Rechte und Rechtsverhältnisse, die vor dem Inkrafttreten dieses Staatsvertrages entstanden sind, bleiben die bisher geltenden Vorschriften maßgebend.

(4) Die beteiligten Gebietskörperschaften regeln die sie betreffenden Rechts- und Verwaltungsfragen durch Vereinbarung, die der Genehmigung der zuständigen Regierung und des zuständigen Regierungspräsidiums bedarf. Sonstige Rechts- und Verwaltungsfragen regeln für die aufgenommenen Gebiete die zuständige Regierung und das zuständige Regierungspräsidium im Benehmen mit den beteiligten Gebietskörperschaften.

Artikel 26

Hinsichtlich des Übergangs von Verwaltungsvermögen gilt § 4 des Gesetzes über das Verfahren bei Änderungen des Gebietsbestandes der Länder nach Artikel 29 Abs. 7 des Grundgesetzes vom 30. Juli 1979 (BGBl. I S. 1325) mit der Maßgabe, daß Entschädigungen nicht zu leisten sind.

Artikel 27

Die Anlagen 1 bis 24 sind Bestandteile dieses Staatsvertrages. Sie werden bei dem Bayerischen Landesvermessungsamt in München und dem Landesvermessungsamt Baden-Württemberg in Stuttgart sowie den Vermessungsämtern Dillingen a. d. Donau, Günzburg, Immenstadt i. Allgäu, Kempten (Allgäu), Nördlingen, Rothenburg ob der Tauber und Würzburg des Freistaates Bayern und bei den Staatlichen Vermessungsämtern Aalen, Friedrichshafen, Heidenheim, Ravensburg, Schwäbisch Hall, Tauberbischofsheim und Ulm des Landes Baden-Württemberg aufbewahrt und können dort von jedermann während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden.

Artikel 28

(1) Dieser Staatsvertrag bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden sollen so bald wie möglich ausgetauscht werden.

(2) Dieser Staatsvertrag tritt am ersten Tag des dem Austausch der Ratifikationsurkunden folgenden Kalenderjahres in Kraft.

München, den 22. Oktober 1987

Für den Freistaat Bayern	Für das Land Baden-Württemberg
Franz Josef Strauß	Lothar Späth

Verordnung des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst über die Übertragung beamtenrechtlicher Zuständigkeiten

Vom 31. August 1988

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 87a Abs. 2 Satz 2, § 88a Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes (LBG) in der Fassung des Gesetzes vom 9. Juni 1986 (GBl. S. 181),
2. § 121 Satz 2 des Universitätsgesetzes (UG) in der Fassung vom 30. Oktober 1987 (GBl. S. 545),
3. § 87 Satz 2 des Kunsthochschulgesetzes (KHSchG) in der Fassung vom 30. Oktober 1987 (GBl. S. 637) und
4. § 86 Satz 2 des Gesetzes über die Pädagogischen Hochschulen (PHG) in der Fassung vom 30. Oktober 1987 (GBl. S. 637) und
5. § 81 Satz 2 des Fachhochschulgesetzes (FHG) in der Fassung vom 30. Oktober 1987 (GBl. S. 597):

§ 1

Das Ministerium für Wissenschaft und Kunst überträgt den Universitäten für die Beamten ihres Bereichs mit Ausnahme des Präsidenten, des Rektors, des Kanzlers und des Verwaltungsdirektors des Universitätsklinikums die Befugnis,

1. die Übernahme einer Nebentätigkeit nach § 82 LBG zu verlangen;
2. über die Genehmigung und die Versagung einer Nebentätigkeit nach § 83 LBG zu entscheiden, soweit die Bruttovergütung für sämtliche genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten im Kalenderjahr insgesamt 12000 DM nicht übersteigt und soweit es sich nicht um eine Lehrtätigkeit an der eigenen Hochschule handelt. Soweit es sich hierbei ausschließlich um genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten im Rahmen der Steinbeis-Stiftung für Wirtschaftsförderung handelt, kann über eine zusätzliche Lehr- und Unterrichtstätigkeit an einer Berufsakademie bis zu sechs Wochenstunden entschieden werden;
3. über die Untersagung einer nicht genehmigungspflichtigen Nebentätigkeit gemäß § 84 Abs. 2 LBG zu entscheiden;
4. über die Genehmigung der Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal und Material des Dienstherrn bei der Ausübung einer Nebentätigkeit gemäß § 87 LBG zu entscheiden. Bei einer Inanspruchnahme im Universitätsklinikum sind die Universitäten im Rahmen der nach den Nummern 1, 2 und 6 übertragenen Zuständigkeiten und bei allgemein genehmigten Nebentätigkeiten nach § 4 Abs. 1 der Verordnung der Landesregierung über die Nebentätigkeit der Beamten und Richter (Landesnebentätigkeitsverordnung – LNTVO –) in der Fassung der Verordnung vom 18. Mai 1987 (GBl. S. 170), § 4 Abs. 1 und 2 und § 5 Abs. 1 und 2 der Verordnung der Landesregierung über die Nebentätigkeit des beamteten wissenschaftlichen und künstlerischen Personals der Hochschulen (Hochschulnebentätigkeitsverordnung – HNTVO –) in der Fassung der Verordnung vom 18. Mai 1987 (GBl. S. 170) zur Entscheidung befugt;

5. das Nutzungsentgelt gemäß § 87 LBG, §§ 10, 11 und 11a LNTVO und den §§ 10 und 11 HNTVO und die Säumniszinsen nach § 14 Abs. 5 HNTVO festzusetzen und einzuziehen;
6. Anzeigen von Nebentätigkeiten gemäß § 63 Abs. 3 UG, § 4 Abs. 2 LNTVO entgegenzunehmnen, zu prüfen und die erforderlichen Maßnahmen zu treffen;
7. die Erklärungen und Abrechnungen gemäß § 8 LNTVO entgegenzunehmen und zu prüfen, sowie über die Ablieferung von Vergütungen gemäß §§ 5 und 6 LNTVO zu entscheiden;
8. Anzeigen von Beschäftigungen oder Erwerbstätigkeiten gemäß § 88a Abs. 1 LBG entgegenzunehmen, zu prüfen und nach § 88a Abs. 2 LBG zu entscheiden.

§ 2

Das Ministerium für Wissenschaft und Kunst überträgt den Kunsthochschulen, den Pädagogischen Hochschulen und den Fachhochschulen für die Beamten ihres Bereichs mit Ausnahme des Rektors die Befugnis,

1. über die Genehmigung und die Versagung einer Nebentätigkeit nach § 83 LBG zu entscheiden, soweit die Bruttovergütung für sämtliche genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten im Kalenderjahr insgesamt 12000 DM nicht übersteigt und soweit es sich nicht um eine Lehrtätigkeit an der eigenen Hochschule handelt. Soweit es sich hierbei ausschließlich um genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten im Rahmen der Steinbeis-Stiftung für Wirtschaftsförderung handelt, kann über eine zusätzliche Lehr- und Unterrichtstätigkeit an einer Berufsakademie bis zu sechs Wochenstunden entschieden werden;
2. über die Genehmigung der Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal und Material des Dienstherrn bei der Ausübung von Nebentätigkeiten gemäß § 87 LBG zu entscheiden;
3. das Nutzungsentgelt gemäß den § 87, LBG, §§ 10, 11 LNTVO, § 10 HNTVO und die Säumniszinsen nach § 14 Abs. 5 HNTVO festzusetzen und einzuziehen;
4. Anzeigen von Nebentätigkeiten gemäß § 42 Abs. 3 KHSchG, § 46 Abs. 3 PHG, § 44 FHG in Verbindung mit § 63 Abs. 3 UG und § 4Abs. 2 LNTVO entgegenzunehmen, zu prüfen und die erforderlichen Maßnahmen zu treffen;
5. die Erklärungen und Abrechnungen gemäß § 8 LNTVO entgegenzunehmen und zu prüfen;
6. Anzeigen von Beschäftigungen oder Erwerbstätigkeiten gemäß § 88a Abs. 1 LBG entgegenzunehmen, zu prüfen und nach § 88a Abs. 2 LBG zu entscheiden.

§ 3

Das Ministerium für Wissenschaft und Kunst überträgt den Direktoren der Berufsakademien – Staatlichen Studienakademien – für die Beamten ihres Bereichs die Befugnis, über die Genehmigung und die Versagung einer Lehr- und Unterrichtstätigkeit bis zu vier Wochenstunden an anderen Einrichtungen zu entscheiden; über die Nebentätigkeit der Direktoren entscheidet das Ministerium für Wissenschaft und Kunst.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt am 1. November 1988 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst über die Übertragung beamtenrechtlicher Zuständigkeiten vom 9. September 1982 (GBl. S. 432) außer Kraft.

STUTTGART, den 31. August 1988 DR. ENGLER

Verordnung des Innenministeriums über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Krankenhäuser der Gemeinden (Krankenhausrechnungsverordnung – KrHRVO)

Vom 2. September 1988

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 144 Satz 1 Nr. 14 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (Gemeindeordnung – GemO) in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (GBl. S. 578) im Benehmen mit dem Finanzministerium,
2. § 144 Satz 1 Nr. 19, 24 und 25 GemO und
3. § 18 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsgesetz – EigBG) in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 284):

§ 1

Geltungsbereich, anzuwendende Vorschriften

(1) Diese Verordnung gilt für Krankenhäuser der Gemeinden, auf die die Verordnung über die Rechnungs- und Buchführungspflichten von Krankenhäusern (Krankenhaus-Buchführungsverordnung) anzuwenden ist.

(2) Für die in Absatz 1 genannten Krankenhäuser gelten unbeschadet der Pflichten, die sich auf Grund des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (Krankenhausfinanzierungsgesetz) und des Landeskrankenhausgesetzes Baden-Württemberg ergeben, die Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe sinngemäß, soweit sich aus dieser Verordnung nichts anderes ergibt.

(3) Das Innenministerium kann auf Antrag im Einzelfall zulassen, daß die Vorschriften dieser Verordnung auf eine Einrichtung, die einem Krankenhaus vergleichbar ist, ganz oder teilweise angewendet werden, wenn diese nach Art und Umfang ein gesondertes Rechnungswesen erfordert und ausschließlich oder überwiegend aus Entgelten finanziert wird.

§ 2

Allgemeine Abweichungen vom Eigenbetriebsrecht

(1) An die Stelle des Werksausschusses tritt nach der Zuständigkeitsregelung der Gemeinde der Gemeinderat, ein beschließender Ausschuß oder der Bürgermeister.

(2) Von der Festsetzung eines Stammkapitals kann abgesehen werden.

§ 3

Wirtschaftsplan

(1) Der Wirtschaftsplan des Krankenhauses (Erfolgsplan, Vermögensplan, Stellenübersicht) ist nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Bestandteil des Haushaltsplans der Gemeinde.

(2) In der Haushaltssatzung sind die Summen des Wirtschaftsplans, der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, der Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen und im Falle des § 6 Satz 1 der Höchstbetrag der Kassenkredite für das Krankenhaus gesondert auszuweisen.

(3) Von der Einbeziehung des Wirtschaftsplans in den Gesamtplan des Haushaltsplans (§ 4 der Gemeindehaushaltsverordnung) kann abgesehen werden.

§ 4

Änderungen des Wirtschaftsplans

Für Abweichungen von Ausgabeansätzen des Vermögensplans gelten § 82 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 und Abs. 3 sowie § 84 der Gemeindeordnung sinngemäß . § 14 des Eigenbetriebsgesetzes findet insoweit keine Anwendung.

§ 5

Finanzplanung

(1) Für das Krankenhaus sind ein besonderer Finanzplan und ein besonderes Investitionsprogramm nach den für den Haushalt der Gemeinde geltenden Vorschriften aufzustellen.

(2) Der Finanzplan und das Investitionsprogramm sind Bestandteile der Finanzplanung für den Haushalt der Gemeinde. Die Ordnung des Finanzplans und des Investitionsprogramms bestimmt sich nach der Ordnung des Erfolgsplans und des Vermögensplans des Krankenhauses.

§ 6

Abwicklung der Kassengeschäfte

Für das Krankenhaus kann eine Sonderkasse eingerichtet werden. Werden die Kassengeschäfte für das Krankenhaus durch die Gemeindekasse abgewickelt, gilt der 7. Abschnitt der Gemeindekassenverordnung sinngemäß.

§ 7

Jahresabschluß, Lagebericht

(1) Der nach der Krankenhaus-Buchführungsverordnung aufzustellende Jahresabschluß, bestehend aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang einschließlich des Anlagennachweises, ist Bestandteil der Jahresrechnung der Gemeinde. Mit dem Jahresabschluß ist ein Lagebericht unter sinngemäßer Anwendung von § 16 der Eigenbetriebsverordnung aufzustellen. Der Lagebericht ist Teil des Rechenschaftsberichts (§ 39 Abs. 2 Nr. 3 der Gemeindehaushaltsverordnung).

(2) In einer Anlage zum Jahresabschluß ist darzustellen, inwieweit im einzelnen von den Ansätzen des Wirtschaftsplans abgewichen worden ist (Planvergleich).

(3) Der Jahresabschluß ist dauernd aufzubewahren, bei Speicherbuchführung in ausgedruckter Form. Für die Aufbewahrung von Büchern und Belegen auf Bildträgern gilt § 36 Abs. 3 der Gemeindekassenverordnung.

§ 8

Gewinn, Verlust

(1) Ein Gewinn kann dem Haushalt der Gemeinde zugeführt werden, soweit er nicht für Zwecke des Krankenhauses gebunden ist.

(2) Ein Verlust ist aus dem Haushalt der Gemeinde auszugleichen, sobald erkennbar ist, daß sich ein Ausgleich nicht in anderer Weise erzielen läßt.

§ 9

Übergangsvorschrift

§ 7 ist erstmals auf das Geschäftsjahr anzuwenden, auf das die Vorschriften der Zweiten Verordnung zur Änderung der Krankenhaus-Buchführungsverordnung erstmals angewendet werden. Für die Gliederung des Erfolgsplans gilt Satz 1 entsprechend.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Innenministeriums über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Krankenhäuser der Ge-

meinden (Krankenhausrechnungsverordnung – KrHRVO) vom 26. Januar 1977 (GBl. S. 62), geändert durch die Verordnung des Innenministeriums zur Änderung gemeindewirtschaftsrechtlicher Vorschriften vom 23. September 1983 (GBl. S. 616), außer Kraft.

STUTTGART, den 2. September 1988 SCHLEE

Verordnung des Justizministeriums zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des Amtsanwalts

Vom 4. September 1988

Auf Grund von § 18 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung vom 8. August 1979 (GBl. S. 397), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung der Hochschulgesetze vom 5. Oktober 1987 (GBl. S. 397), wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium und Finanzministerium verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung des Justizministeriums über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des Amtsanwalts vom 7. Februar 1969 (GBl. S. 31) wird wie folgt geändert:

1. §§ 11 bis 13 erhalten folgende Fassung:

»§ 11

Amtsanwaltsprüfung

(1) Die Prüfung dient der Feststellung, ob der Beamte nach Fähigkeiten, Kenntnissen, Leistungen und Persönlichkeit für den Amtsanwaltsdienst geeignet ist.

(2) Die Amtsanwaltsprüfung wird vor einem Prüfungsausschuß des Landesjustizprüfungsamts Nordrhein-Westfalen abgelegt. Die Prüfung richtet sich nach den Bestimmungen in § 13 Abs. 2, §§ 14 bis 27 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des Amtsanwaltsdienstes des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Zweiten Änderungsverordnung vom 20. November 1987 (GV. NW. S. 416).

(3) Gegen Ende der Ausbildungszeit benennt das Justizministerium Baden-Württemberg dem Präsidenten des Landesjustizprüfungsamts Nordrhein-Westfalen die zur Prüfung heranstehenden Beamten, sofern diese für die Prüfung hinreichend vorbereitet erscheinen. Dem Vorstellungsbericht sind die Personalakten, die Zeugnisse und die Aufsichtsarbeiten der Beamten beizufügen.

(4) Eine Woche vor der mündlichen Prüfung ist der Beamte vom Dienst befreit.

(5) Wird ein Beamter wegen unzureichender Vorbereitung nicht zur Prüfung zugelassen, so bestimmt das Justizministerium Art und Dauer der weiteren Ausbildung, falls die Ausbildung nicht abzubrechen ist.

§ 12

Ergänzungsvorbereitungsdienst

(1) Hat ein Beamter die Prüfung nicht bestanden und ist die Wiederholung vom Prüfungsausschuß nicht ausgeschlossen, so darf er sie einmal wiederholen, sofern er innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Schlußentscheidung des Prüfungsausschusses gegenüber dem Justizministerium erklärt, von der Wiederholungsmöglichkeit Gebrauch machen zu wollen. Die Prüfung ist vollständig zu wiederholen.

(2) Die weitere Ausbildung beträgt höchstens sechs Monate. Art und Dauer bestimmt das Justizministerium. Hierbei sollen die Vorschläge des Prüfungsausschusses berücksichtigt werden.

(3) Wird ein Beamter, dessen Prüfung wegen Verstoßes gegen die Prüfungsbestimmungen als nicht bestanden gilt oder nachträglich für nicht bestanden erklärt wurde, vom Präsidenten des Landesjustizprüfungsamtes Nordrhein-Westfalen zur Wiederholung zugelassen, so gelten Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 entsprechend.

§ 13

Rechtsstellung nach bestandener Prüfung

(1) Der Beamte ist nach bestandener Prüfung möglichst im Amtsanwaltsdienst zu verwenden. Ist dies nicht möglich, wird der Beamte im Rahmen seiner bisherigen Laufbahn weiterbeschäftigt.

(2) Während der Zeit, in der der Beamte als Amtsanwalt tätig wird, führt er bis zur Ernennung zum Amtsanwalt neben seiner bisherigen Amts- oder Dienstbezeichnung die Bezeichnung »beauftragter Amtsanwalt«.«.

2. Die §§ 14 bis 23 werden aufgehoben.

3. § 24 wird § 14.

Artikel 2

Übergangsvorschrift

Diese Verordnung findet erstmals Anwendung auf Beamte, die am 1. Januar 1988 ihre Ausbildung begonnen haben.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 4. September 1988 DR. EYRICH

Verordnung des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst über die Gebühren für die Baustoff- und Materialprüfstellen an Fachhochschulen

Vom 8. September 1988

Auf Grund von § 24 Abs. 2 des Landesgebührengesetzes (LGebG) vom 21. März 1961 (GBl. S. 59) wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Die Baustoff- und Materialprüfstellen (Prüfstellen) an der Fachhochschule Biberach, Fachhochschule Karlsruhe, Fachhochschule Konstanz, Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Reutlingen, Fachhochschule für Technik Stuttgart und Fachhochschule Ulm erheben für ihre Leistungen Benutzungsgebühren und Ersatz von Auslagen nach dieser Gebührenordnung.

§ 2

Berechnung der Gebühren

(1) Für die unter § 1 genannten Leistungen werden folgende Stundensätze berechnet:

1. für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte 82 DM bis 100 DM
2. für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte 52 DM bis 65 DM
3. für sonstige Bedienstete 39 DM bis 55 DM.

Angefangene Viertelstunden sind auf volle Viertelstunden aufzurunden.

(2) Sachaufwendungen und die Benutzung von besonderen Prüfanlagen werden zusätzlich zu den Stundensätzen nach Absatz 1 durch gesonderte Nachweisung oder durch Pauschalsätze berechnet.

(3) Anstelle der Einzelberechnung nach den Absätzen 1 und 2 ergeben sich die Gebühren für häufig wiederkehrende einfache Leistungen aus dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis.

§ 3

Beschleunigt erbrachte Leistungen

Für Leistungen, die wegen besonderer Dringlichkeit auf Antrag außer der Reihe der laufenden Arbeiten erbracht werden (Eilauftrag), können Zuschläge bis zu 100 v. H. der nach § 2 errechneten Gebühr erhoben werden.

§ 4

Ermäßigung der Gebühr

(1) Ergibt die Berücksichtigung des wirtschaftlichen Wertes der Leistung für den Auftraggeber im Einzelfall, daß die nach § 2 errechnete Gebühr unverhältnismäßig hoch ist, so kann sie angemessen ermäßigt werden.

(2) Dem Auftraggeber kann für laufende Untersuchungen innerhalb eines bestimmten Zeitraumes oder für einen Einzelauftrag, der eine größere Anzahl von gleichartigen Untersuchungen umfaßt, ein Nachlaß bis zu 30 vom Hundert gewährt werden.

§ 5

Auslagen

Als Auslagen sind zu erstatten:

1. Reisekosten,
2. Aufwendungen für die Beförderung von Prüfmitteln und Prüfobjekten,
3. bei der Prüfung von Gegenständen, die aus dem Ausland zugesandt werden, die aufgewendeten Eingangsabgaben und die mit ihnen im Zusammenhang stehenden Gebühren,
4. Aufwendungen für Lieferungen und Leistungen Dritter.

§ 6

Vorschuß

Die Erbringung einer Leistung kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

§ 7

Ergänzende Vorschriften

§ 5 des Landesgebührengesetzes findet keine Anwendung.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Die Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Kultusministeriums über die Gebühren für die Baustoff- und Materialprüfstellen an den Fachhochschulen vom 19. Februar 1974 (GBl. S. 156), geändert durch Verordnung vom 27. Mai 1977 (GBl. S. 307), außer Kraft.

STUTTGART, den 8. September 1988 DR. ENGLER

Gebührenverzeichnis

Anlage
zu § 2 Abs. 3

Nr.	Prüfungsart	Gebühr DM
1.	**Baustoffe**	
	Prüfung von Beton	
1.1	Druckfestigkeit von Betonwürfeln nach DIN 1 048	
1.1.1	3 Würfel bis 20 cm Kantenlänge	63
1.1.2	2 Würfel	56
1.1.3	1 Würfel	37
1.1.4	Vorbereitung eines Würfels für die Prüfung	14
1.2	Biegezugfestigkeit von Betonbalken	
1.2.1	3 Balken 70 × 15 × 10 cm	105
1.2.2	3 Balken 70 × 15 × 15 cm	120
1.3	Druckfestigkeit von Bohrkernen aus Beton einschließlich Säge- und Abgleicharbeit und Rohdichtebestimmung	
1.3.1	je Bohrkern Ø 15 cm	68
1.3.2	je Bohrkern Ø 10 cm	62
1.4	Prüfung von Einpreßmörtel auf Druckfestigkeit einschließlich Vorarbeiten 3 Proben	168
1.5	Prüfung von Beton auf Wasserundurchlässigkeit 3 prüffertige Proben mit 3 Druckstufen	189
	Prüfung von Betonwaren	
1.6	Prüfung von Bordsteinen nach DIN 483	
1.6.1	Maßhaltigkeit und Biegefestigkeit	303
1.6.2	Schleifverschleiß einschließlich Herstellung der Probekörper	339
1.7	Prüfung von Deckenhohlkörpern nach DIN 4158, Maßhaltigkeit und Tragfähigkeit an 3 Proben	138
1.8	Prüfung von Gehwegplatten nach DIN 485	
1.8.1	Maßhaltigkeit und Biegezugfestigkeit an 5 Proben	240
1.8.2	Schleifverschleiß an 3 Proben einschließlich Herstellung der Probekörper	294
1.9	Prüfung von 3 Hohlblocksteinen nach DIN 18 151 (Maße, Trockenrohdichte, Druckfestigkeit)	225
1.10	Prüfung von 5 Kantensteinen	205
1.11	Prüfung von Pflastersteinen nach DIN 18 501 (Maßhaltigkeit und Druckfestigkeit an 5 Proben einschließlich Probenvorbereitung)	295
	Prüfung von Betonzuschlägen	
1.12	Absetzversuch anch DIN 4226	55
1.13	Auswaschversuch nach DIN 4226	123
1.14	Qualitative Bestimmung von Stoffen organischen Ursprungs mit Natronlauge nach DIN 4226	55
1.15	Ermittlung des Anteils ungünstig geformter Körner je Korngruppe	52
1.16	Siebversuche	

Nr.	Prüfungsart	Gebühr DM
1.16.1	Trockensiebung je Sieb	14
1.16.2	Naßsiebung je Sieb	21
1.17	Bestimmung der Kornrohdichte	
1.17.1	bei Zuschlägen mit dichtem Gefüge	116
1.17.2	bei Zuschlägen mit porigem Gefüge	128
2.	**Textilien**	
	Technologische Prüfungen	
2.1	Bestimmung von Bindungen textiler Flächengebilde Bestimmung der Grundbindungen und einfacher Ableitungen, je Bindung	16
2.2	Drehungsprüfung von Garnen und Zwirnen Verfahren nach DIN 53 832, Bl. 1, 40 Messungen	79
2.3	Bestimmung der Fadendichte von Geweben Verfahren nach DIN 53 853, je Richtung	18
2.4	Feinheitsbestimmungen	
2.4.1	Faserdurchmesser-Messung in Mikroprojektion nach DIN 53 811, 400 Messungen einschl. Häufigkeitsdiagramm	161
2.4.2	Zuschlag bei Mischgarnen	15
2.4.3	Gravimetrisches Verfahren nach DIN 53 812, 10 × 50 Fasern von Faserproben	116
2.4.4	Vorbereitung bei Fäden und Stoffen, Zuschlag	51
2.4.5	Feinheitsbestimmungen von Garnen und Zwirnen nach DIN 53 830, Bl. 1, je 2 Versuche	18
2.5	Prüfung des Gewichts von textilen Flächengebilden Prüfung des Flächengewichts nach DIN 53 854, je Probe 3 Messungen	21
2.6	Prüfung der Garn-Ungleichförmigkeit je Garnkörper	
2.6.1	Prüfung von Masseschwankungen, Hochfrequenzverfahren (Ustergerät)	35
2.6.2	dto. einschließlich Spektrogramm	44
2.6.3	Prüfung auf Dünn- und Dickstellen (Imperfections-Indicator)	44
2.7	Knittererholungsvermögen von textilen Flächengebilden Bestimmung des Knittererholungswinkels nach DIN 53 890 in Kette und Schuß je 10 Versuche	104
2.8	Kräuseluntersuchungen	
2.8.1	Bestimmung der Kräuselkontraktion an texturierten Garnen je Untersuchungsprobe	64
2.8.2	Kräuselbereich-Untersuchungen je Untersuchungsprobe	83
2.8.3	Bestimmung der Luftdurchlässigkeit von textilen Flächengebilden Verfahren nach DIN 53 887, 5 Versuche	39
2.8.4	Bestimmung der Maschendichte Verfahren nach DIN 53 883, je Richtung	18
2.9	Mikroskopische Untersuchungen	

Nr.	Prüfungsart	Gebühr DM
2.9.1	Mikrotomquerschnitte einschl. Aufnahme, je Probe	87
2.9.2	dto. einschl. Zeichnung	120
2.10	Pillingprüfungen	
	Pillingprüfung nach Reutlinger Verfahren je Probe	80
2.11	Scheuerprüfungen	
2.11.1	Flachscheuerversuche je Probe und 500 Touren	19
2.11.2	je weitere 500 Touren, Normalversuch	11
2.11.3	je weitere 500 Touren nach RAL-RG 439 (Möbelstoffe)	6
2.12	Bestimmung der Wasserdichtheit von Geweben	
	Verfahren nach DIN 53 886, 5 Versuche (Normal)	83
2.13	Durchführung von Zugversuchen	
2.13.1	Zugversuch an Einzelfasern nach DIN 53 816, 50 Versuche, Normalzustand	178
2.13.2	Zugversuch an Garnen und Zwirnen nach DIN 53 834, 50 Versuche, Normalzustand	79
2.13.3	Streifenzugversuch an Geweben nach DIN 53 857 je 5 Versuche in Kette und Schuß	134
	Chemische Untersuchungen	
2.14	Spinnstoffuntersuchungen	
2.14.1	Spinnstoffnachweis einfach je Spinnstoff	26
2.14.2	Spinnstofftrennung nach dem Textilkennzeichnungsgesetz, binäre Mischungen	112
2.14.3	je weitere Komponente	64
2.15	Echtheitsprüfungen (jeweils für 1. Probe)	
2.15.1	Chemischreinigungsechtheit nach DIN 54 024	36
2.15.2	Reibechtheit nach DIN 54 021	19
2.15.3	Schweißechtheit nach DIN 54 020	41
2.15.4	Waschechtheit 1–3 nach DIN	29
2.15.5	Waschechtheit 4 nach DIN	31
2.15.6	Wasserechtheit nach DIN 54 005 oder 54 006	23
2.16	Färberische Untersuchungen	
2.16.1	Färbeversuche	
	im Topf	51
2.16.2	auf Jigger	142
2.16.3	auf Haspel	133
2.16.4	HT-Färbung auf Apparat	172
2.16.5	Farbstoffklasse	
	einfache Untersuchung	76
2.16.6	schwierige Untersuchung	96
2.17	Appretur- und Ausrüstungsuntersuchungen (jeweils für 1. Probe)	
2.17.1	Beregnungsprüfung nach DIN 53 888 (Bundesmann)	104

Nr.	Prüfungsart	Gebühr DM
2.17.2	Fettgehalt nach DIN 54 278	90
2.17.3	Flammfestausrüstung nach DIN 53 906, 54 332 und 54 336	187
2.18	Maßänderung	
2.18.1	DIN 53 894, Bl. 1., Spuhr	82
2.18.2	DIN 53 892	83
2.19	Schädigungsuntersuchungen (jeweils für 1. Probe) Polymerisationsgrad	152
2.20	Verschiedene Untersuchungen	
2.20.1	Aschegehalt	67
2.20.2	pH-Wert elektrometrisch	54
2.20.3	pH-Wert nach DIN 54 275 Extrapolationsverfahren	108

Verordnung des Innenministeriums zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Straßenmeisterdienst

Vom 20. Oktober 1988

Auf Grund von § 18 Abs. 2 und § 39 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes (LBG) in der Fassung vom 8. August 1979 (GBl. S. 398), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Hochschulgesetze vom 5. Oktober 1987 (GBl. S. 397), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung des Innenministeriums über die Ausbildung und Prüfung für den Straßenmeisterdienst vom 15. August 1974 (GBl. S. 416), geändert durch Artikel 72 der Verordnung des Innenministeriums zur Anpassung des Landesrechts an die geänderten Geschäftsbereiche und Bezeichnungen der Ministerien vom 19. März 1985 (GBl. S. 71), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 und § 8 Abs. 1 Satz 1 werden jeweils die Worte »Autobahnamt Baden-Württemberg« durch die Worte »Landesamt für Straßenwesen Baden-Württemberg« ersetzt.
2. § 16 wird wie folgt geändert:
   a) Die Überschrift erhält folgende Fassung: »Beendigung des Beamtenverhältnisses«.
   b) Es wird folgender Absatz 1 eingefügt:
      »(1) Das Beamtenverhältnis endet mit Ablauf des Tages, an dem dem Straßenmeisteranwärter eröffnet wird, daß er die Staatsprüfung bestanden oder endgültig nicht bestanden hat, bei bestandener Prüfung jedoch nicht vor Ablauf der vorgeschriebenen Dauer des Vorbereitungsdienstes.«.
   c) Der bisherige Text wird Absatz 2.
3. § 20 erhält folgende Fassung:

   »§ 20

   Prüfungsbehörde

   Prüfungsbehörde ist das Landesamt für Straßenwesen Baden-Württemberg.«.
4. § 24 Abs. 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
   »3. ein beim Landesamt für Straßenwesen Baden-Württemberg im Betriebsdienst tätiger Beamter des gehobenen bautechnischen Verwaltungsdienstes oder des Straßenmeisterdienstes,«.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 1988 in Kraft.

STUTTGART, den 20. Oktober 1988 SCHLEE

Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart als höhere Naturschutzbehörde über das Naturschutzgebiet »Stettener Bach«

Vom 8. September 1988

Auf Grund von § 21 und § 58 Abs. 2 und § 64 Abs. 1 und Nr. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBl. S. 654), geändert durch das Gesetz zur Bereinigung des baden-württembergischen Ordnungswidrigkeitenrechts vom 6. Juni 1983 (GBl. S. 199), wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Stadt Esslingen und der Gemeinde Aichwald, Landkreis Esslingen, wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung »Stettener Bach«.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Natuschutzgebiet hat eine Größe von ca. 49,6 ha.

Das Naturschutzgebiet umfaßt das bewaldete Tal des Stettener Baches von der Quelle bis zum Austritt in die offenen Wiesen an der Kreisgrenze Esslingen, Rems-Murr-Kreis.

Es umfaßt nach dem Stand vom 3. August 1988 auf dem Gebiet der Stadt Esslingen die Flurstücke 3153/1 (teilweise), 3160, Bach Nr. 8, Bach Nr. 20578; auf dem Gebiet der Gemeinde Aichwald, Markung Schanbach, die Flurstücke Nr. 1131/2, 1132/1 (teilweise), 1133/1 (teilweise), Bach Nr. 2; auf dem Gebiet der Gemeinde Aichwald, Markung Lobenrot, die Flurstücke 392/2 (teilweise), 393, 394/1, 394/2, 394/3, 395, 396, Bach Nr. 1. Mit in das Schutzgebiet einbezogen sind sämtliche innerhalb der genannten Fläche verlaufende Wege und Bäche.

(2) Das Schutzgebiet ist in einer Übersichtskarte des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 12. August 1988 im Maßstab 1:25000 schwarz umgrenzt und flächig rot angelegt sowie in einer Flurkarte des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 12. August 1988 im Maßstab 1:2500 schwarz umgrenzt und rot angeschummert eingetragen. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Stuttgart in Stuttgart und beim Landratsamt Esslingen in Esslingen auf die Dauer von drei Wochen beginnend am achten Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(3) Die Verordnung mit Karten ist nach ihrer Verkündung bei den in Abs. 2 Satz 3 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

Wesentlicher Schutzzweck ist die Erhaltung einer landschaftlich und biologisch wertvollen naturnahen Keuperklinge im Schurwald. Die Schluchtwaldfauna und -flora soll erhalten und gefördert werden. Der Stettener Bach, seine unmittelbare Umgebung und die in der Natur gekennzeichneten Feuchtgebiete sind als Lebensraum für gefährdete und vom Aussterben bedrohte Tier- und Pflanzenarten zu schützen.

§ 4

Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. die Bodengestalt zu verändern, insbesondere durch Abgrabung, Auffüllung oder Aufschüttung;
4. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebiets verändern sowie Gewässer zu verunreinigen;
5. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern;
6. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
7. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
8. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzten oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
9. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
10. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen oder motorgetriebene Schlitten zu benutzen;
11. Feuer anzumachen;
12. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen; Tonwiedergabegeräte in Betrieb zu setzen;
13. Erholungseinrichtungen anzulegen;
14. das Naturschutzgebiet außerhalb von Wegen und gekennzeichneten Pfaden zu betreten.

§ 5

Zulässige Handlungen

(1) § 4 gilt nicht

HERAUSGEBER
Staatsministerium Baden-Württemberg,
Richard-Wagner-Straße 15, 7000 Stuttgart 1.

SCHRIFTLEITUNG
Staatsministerium, Amtsinspektorin Johanna Zänger
Fernruf (0711) 21 53-302.

VERLAG
Staatsanzeiger für Baden-Württemberg,
Postfach 10 43 63, 7000 Stuttgart 10.

DRUCKEREI
Offizin Chr. Scheufele in Stuttgart.

BEZUGSBEDINGUNGEN
Laufender Bezug durch den Verlag, jäh
keine Mehrwertsteuer enthalten. Der B
31. Dezember eines jeden Jahres gekünc

VERKAUF VON EINZELAUSGA
Einzelausgaben werden durch die Versa
fach 10 43 63, 7000 Stuttgart 10 (Rotebü
Fernruf (0711) 647-2727, abgegeben. Preis dieser Ausgabe bei Barzahlung oder Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Nr. 60330-709 beim Postgiroamt Stuttgart (BLZ 60010070) 3,70 DM. Hierin ist keine Mehrwertsteuer enthalten.

Postvertriebsstück Gebühr bezahlt
GESETZBLATT FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG
Postfach 10 43 63, 7000 Stuttgart 10 E 3235 A

E 3235 A
0101 002 0203088 2157/ 90
MIN.FUER LAENDLICHEN RAUM
POSTFACH 491

7000 STUTTGART 1

1. für die ordnungsmäßige Ausübung der Jagd und der Fischerei;
2. für die ordnungsmäßige forstwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, daß die Bewirtschaftung sämtlicher im Naturschutzgebiet liegender Flurstücke entsprechend der Schonwalderklärung vom 15. April 1986 erfolgt;
3. für die sonstige, bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie dere Unterhaltung und Instandsetzung mit der Maßgabe, daß der Stettener Bach mit seinen Seitenzuflüssen von Verbauungen und Uferbefestigungen freigehalten wird;
4. für Pflegemaßnahmen, die von der höheren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden;
5. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

(2) Auf den in der Natur gekennzeichneten und in den Karten braun dargestellten Wegen und Flächen ist das Reiten zulässig.

§ 6

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann das Regierungspräsidium als höhere Naturschutzbehörde nach § 63 des Naturschutzgesetzes Befreiung erteilen.

§ 7

Meldepflicht

Schäden im Naturschutzgebiet sind von den Grundstückseigentümern oder den sonstigen Berechtigten unverzüglich dem Landratsamt als untere Naturschutzbehörde unmittelbar oder über die Gemeinde mitzuteilen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

STUTTGART, den 8. September 1988 DR. BULLING

Anlage 1 zum

Zweiten Staatsvertrag zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Baden-Württemberg über die Änderung der Landesgrenze

zum zweiten Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Freistaat Bayern über die Änderung der Landesgrenze

Zeichenerklärung

- Bleibende Landesgrenze
- Neue Landesgrenze
- Landkreisgrenze
- Gemeindegrenze

Maßstab 1:50 000

Kartengrundlage: Top. Karte 1:50 000, Blatt L 8322, des Landesvermessungsamts Baden-Württemberg und Blatt L 8522, des Bayerischen Landesvermessungsamts

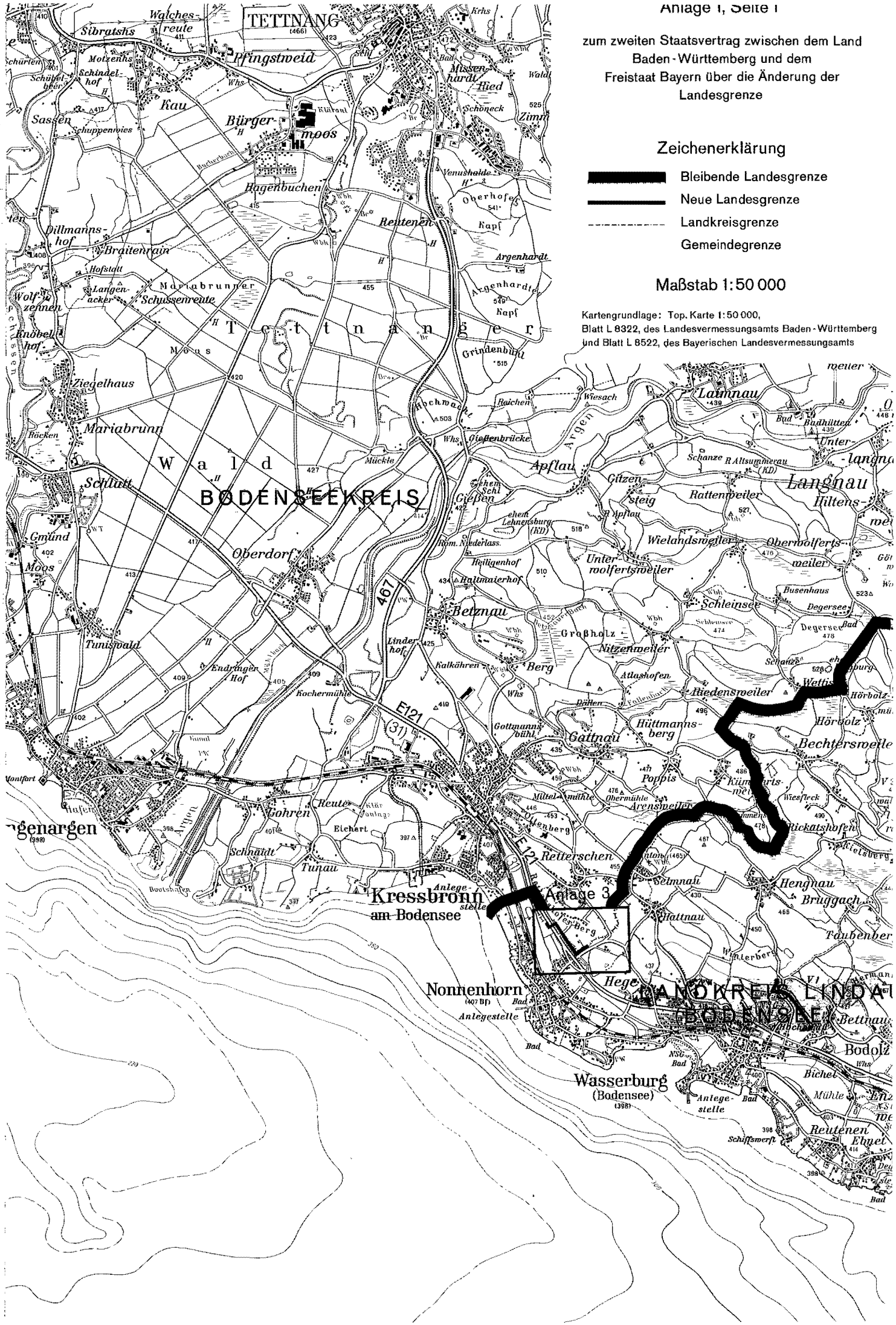

Anlage 1, Seite 2

zum zweiten Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Freistaat Bayern über die Änderung der Landesgrenze

Zeichenerklärung

- Bleibende Landesgrenze
- Neue Landesgrenze
- Landkreisgrenze
- Gemeindegrenze

Maßstab 1:50 000

Kartengrundlage: Top. Karte 1:50 000, Blatt L 8324, des Landesvermessungsamts Baden-Württemberg und Blatt L 8326, des Bayerischen Landesvermessungsamts

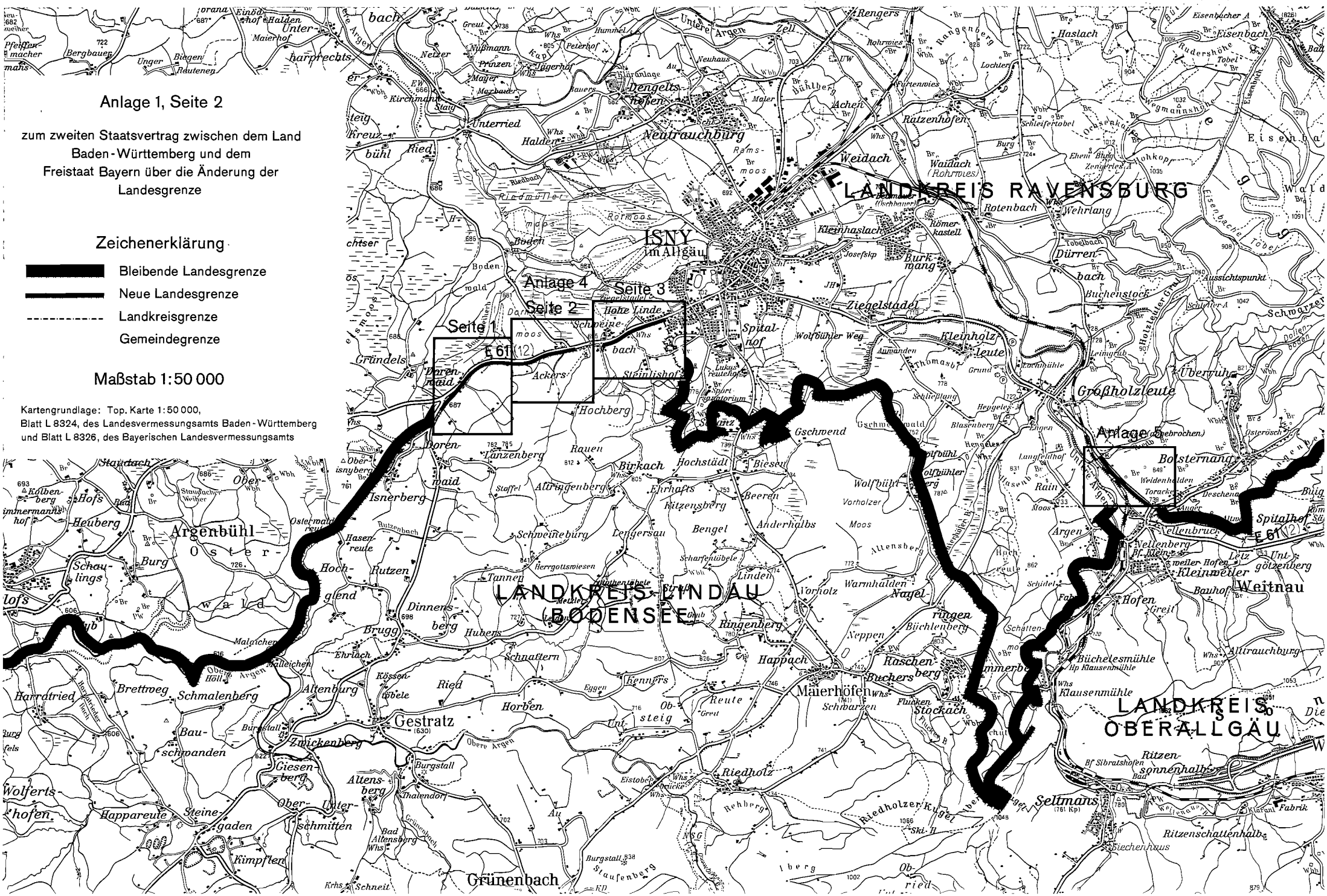
LANDKREIS RAVENSBURG
LANDKREIS LINDAU (BODENSEE)
LANDKREIS OBERALLGÄU
ISNY im Allgäu
Anlage 4
Seite 3
Seite 2
Seite 1
Anlage 5
E 61 (12)
Argenbühl
Gestratz
Grünenbach
Maierhöfen
Weitnau
Bolsternang
Großholzleute
Kleinholzleute
Neutrauchburg
Isnerberg
Hochberg
Ziegelstadel
Spitalhof
Weidach
Rotenbach
Wehrlang
Kleinhaslach
Burkmang
Dürrenbach
Überruhe
Kleinweiler
Vellenbruch
Vellenberg
Hofen
Alttrauchburg
Büchelesmühle
Klausenmühle
Seltmans
Ritzensonnenhalb
Ritzenschattenhalb
Siechenhaus
Bad Altensberg
Altensberg
Thalendorf
Burgstall
Zwickenberg
Giesenberg
Ober-schmitten
Unter-schmitten
Steinegaden
Happareute
Wolferts-hofen
Kimpflen
Bau-schwanden
Schmalenberg
Brettweg
Harratried
Altenburg
Kössen-bele
Ried
Horben
Ob-steig
Unt-steig
Kenners
Reute
Riedholz
Rehberg
Riedholzer Kugel
Stockach
Flucken
Buchers
Raschenberg
Happach
Schnattern
Ehrlach
Brugg
Dinnersberg
Hubers
Malaichen
Rutzen
Hoch-glend
Hasen-reute
Argenbühl
Oster-wald
Schaulings
Burg
Heuberg
Hofs
Kolbenberg
Staudach
Ober-isnyberg
Ober-maid
Doren-maid
Gründels
Ackers
Steinlishof
Schweine-bach
Hohe Linde
Lanzenberg
Rauen
Birkach
Hochstädt
Biesen
Altringenberg
Ehrhafts
Hitzensberg
Beeren
Wolfbühl
Vorholzer Moos
Anderhalbs
Bengel
Lengersau
Schweineburg
Tannen
Herrgottswiesen
Linden
Vorholz
Warmhalden
Nagel
Ringenberg
Neppen
Büchlenberg
Schatten
Gschwend
Blasenberg
Langfeldhof
Weidenhalden
Toracker
Rain
Argen
Moos
Altensberg
Scharfenbühele
Rutzenbach
Eisenbach
Haslach
Rudershöhe
Eisenbacher A
Wegmannshöhe
Ochsenkopf
Schleifertobel
Tobelbach
Aussichtspunkt
Buchenstock
Schwarzer A
Holzleuter Gr.
Eisenbachel
Tobel
Rangenberg
Rohrwies
Lochten
Achen
Ratzenhofen
Fürtenwies
Bühlberg
Neuhaus
Dengelts-hofen
Unterried
Halden
Kirchmann
Staig
Kreuz-bühl
Ried
Riedmüller
Rotmoos
Rams-moos
Riedbach
Boden-wald
Josefskp
Römer-kastell
Wolfbühler Weg
Anwanden
Thomasbr
Grund
Schlieflang
Hengeler
Osterösch
Bad
Unt-götzenberg
Leutz
Bauhof
Greit
Schädel
Fab
Schwarzen
Flucken
Ski-H
Fabrik
Klausen
Bf Sibratshofen
Bad
Bf Isny
Bf Kleinweiler
Bf Vellenbruch
Bf Bolsternang
Bf Großholzleute
Bf Kleinholzleute
Bf Weidach
Bf Neutrauchburg
Bf Isny
Bf Argenbühl
Bf Gestratz
Bf Maierhöfen
Bf Grünenbach
Bf Bad Altensberg
Bf Thalendorf
Bf Burgstall
Bf Zwickenberg
Bf Giesenberg
Bf Altensberg
Bf Ober-schmitten
Bf Unter-schmitten
Bf Steinegaden
Bf Happareute
Bf Wolferts-hofen
Bf Kimpflen
Bf Bau-schwanden
Bf Schmalenberg
Bf Brettweg
Bf Harratried
Bf Altenburg
Bf Kössen-bele
Bf Ried
Bf Horben
Bf Ob-steig
Bf Unt-steig
Bf Kenners
Bf Reute
Bf Riedholz
Bf Rehberg
Bf Riedholzer Kugel
Bf Stockach
Bf Flucken
Bf Buchers
Bf Raschenberg
Bf Happach
Bf Schnattern
Bf Ehrlach
Bf Brugg
Bf Dinnersberg
Bf Hubers
Bf Malaichen
Bf Rutzen
Bf Hoch-glend
Bf Hasen-reute
Bf Argenbühl
Bf Oster-wald
Bf Schaulings
Bf Burg
Bf Heuberg
Bf Hofs
Bf Kolbenberg
Bf Staudach
Bf Ober-isnyberg
Bf Ober-maid
Bf Doren-maid
Bf Gründels
Bf Ackers
Bf Steinlishof
Bf Schweine-bach
Bf Hohe Linde
Bf Lanzenberg
Bf Rauen
Bf Birkach
Bf Hochstädt
Bf Biesen
Bf Altringenberg
Bf Ehrhafts
Bf Hitzensberg
Bf Beeren
Bf Wolfbühl
Bf Vorholzer Moos
Bf Anderhalbs
Bf Bengel
Bf Lengersau
Bf Schweineburg
Bf Tannen
Bf Herrgottswiesen
Bf Linden
Bf Vorholz
Bf Warmhalden
Bf Nagel
Bf Ringenberg
Bf Neppen
Bf Büchlenberg
Bf Schatten
Bf Gschwend
Bf Blasenberg
Bf Langfeldhof
Bf Weidenhalden
Bf Toracker
Bf Rain
Bf Argen
Bf Moos
Bf Altensberg
Bf Scharfenbühele
Bf Rutzenbach
Bf Eisenbach
Bf Haslach
Bf Rudershöhe
Bf Eisenbacher A
Bf Wegmannshöhe
Bf Ochsenkopf
Bf Schleifertobel
Bf Tobelbach
Bf Aussichtspunkt
Bf Buchenstock
Bf Schwarzer A
Bf Holzleuter Gr.
Bf Eisenbachel
Bf Tobel
Bf Rangenberg
Bf Rohrwies
Bf Lochten
Bf Achen
Bf Ratzenhofen
Bf Fürtenwies
Bf Bühlberg
Bf Neuhaus
Bf Dengelts-hofen
Bf Unterried
Bf Halden
Bf Kirchmann
Bf Staig
Bf Kreuz-bühl
Bf Ried
Bf Riedmüller
Bf Rotmoos
Bf Rams-moos
Bf Riedbach
Bf Boden-wald
Bf Josefskp
Bf Römer-kastell
Bf Wolfbühler Weg
Bf Anwanden
Bf Thomasbr
Bf Grund
Bf Schlieflang
Bf Hengeler
Bf Osterösch
Bf Bad
Bf Unt-götzenberg
Bf Leutz
Bf Bauhof
Bf Greit
Bf Schädel
Bf Fab
Bf Schwarzen
Bf Flucken
Bf Ski-H
Bf Fabrik
Bf Klausen
Bf Siechenhaus
Bf Ritzensonnenhalb
Bf Ritzenschattenhalb
Bf Seltmans
Bf Klausenmühle
Bf Büchelesmühle
Bf Alttrauchburg
Bf Hofen
Bf Vellenberg
Bf Vellenbruch
Bf Kleinweiler
Bf Weitnau
Bf Bolsternang
Bf Großholzleute
Bf Kleinholzleute
Bf Überruhe
Bf Dürrenbach
Bf Burkmang
Bf Kleinhaslach
Bf Rotenbach
Bf Wehrlang

Anlage 1, Seite 3

zum zweiten Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Freistaat Bayern über die Änderung der Landesgrenze

Zeichenerklärung

- Bleibende Landesgrenze
- Neue Landesgrenze
- Landkreisgrenze
- Gemeindegrenze

Maßstab 1:50 000

Kartengrundlage: Top. Karte 1:50 000, Blatt L 7526, des Landesvermessungsamts Baden-Württemberg

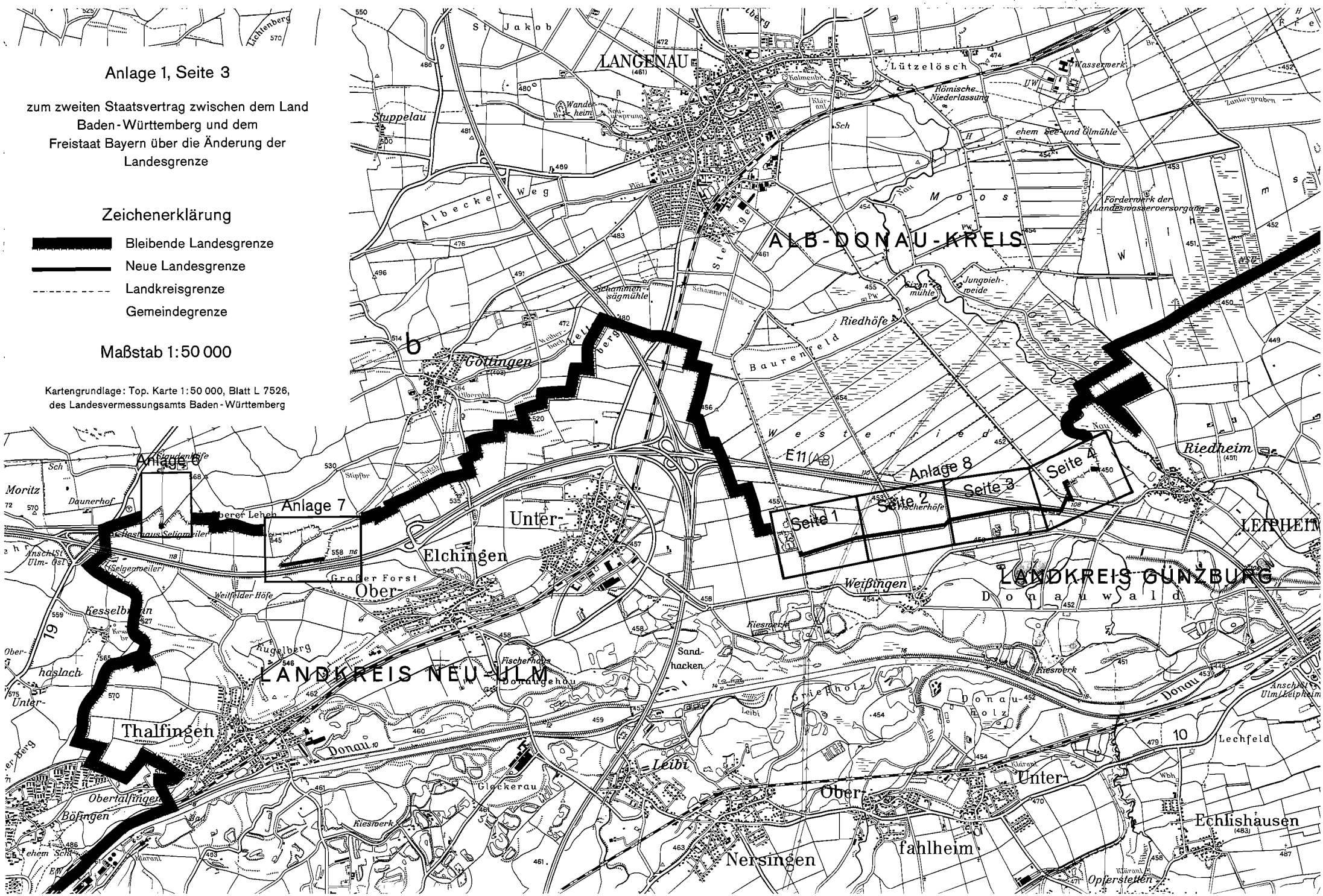

Anlage 1, Seite 4

zum zweiten Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Freistaat Bayern über die Änderung der Landesgrenze

Zeichenerklärung

- Bleibende Landesgrenze
- Neue Landesgrenze
- Landkreisgrenze
- Gemeindegrenze

Maßstab 1:50 000

Kartengrundlage: Top. Karte 1:50 000, Blatt L 7526, des Landesvermessungsamts Baden-Württemberg

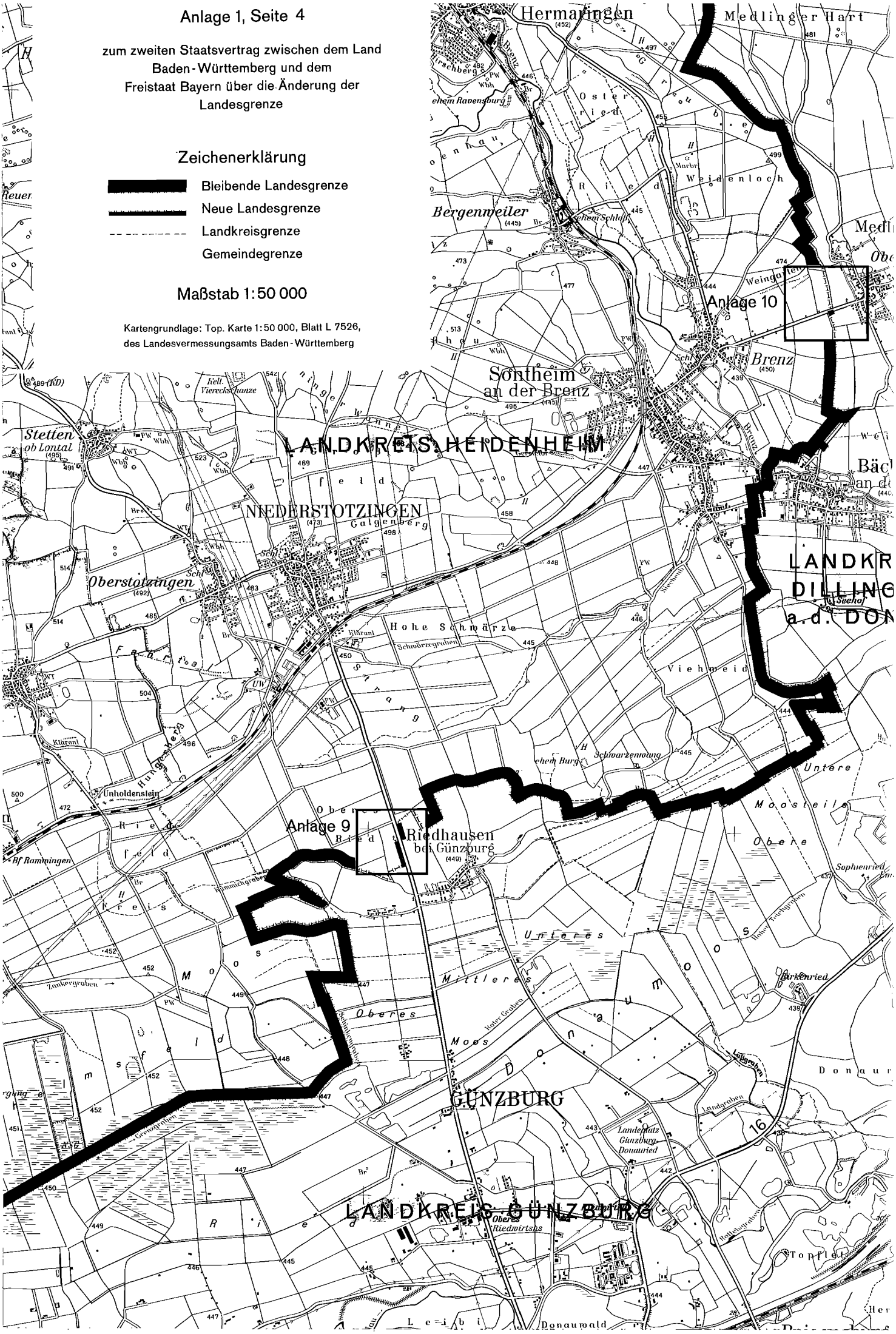

Anlage 1, Seite 5

zum zweiten Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Freistaat Bayern über die Änderung der Landesgrenze

Zeichenerklärung

- Bleibende Landesgrenze
- Neue Landesgrenze
- Landkreisgrenze
- Gemeindegrenze

Maßstab 1:50 000

Kartengrundlage: Top. Karte 1:50 000, Blatt L 7326, des Landesvermessungsamts Baden-Württemberg und Blatt L 7328, des Bayerischen Landesvermessungsamts

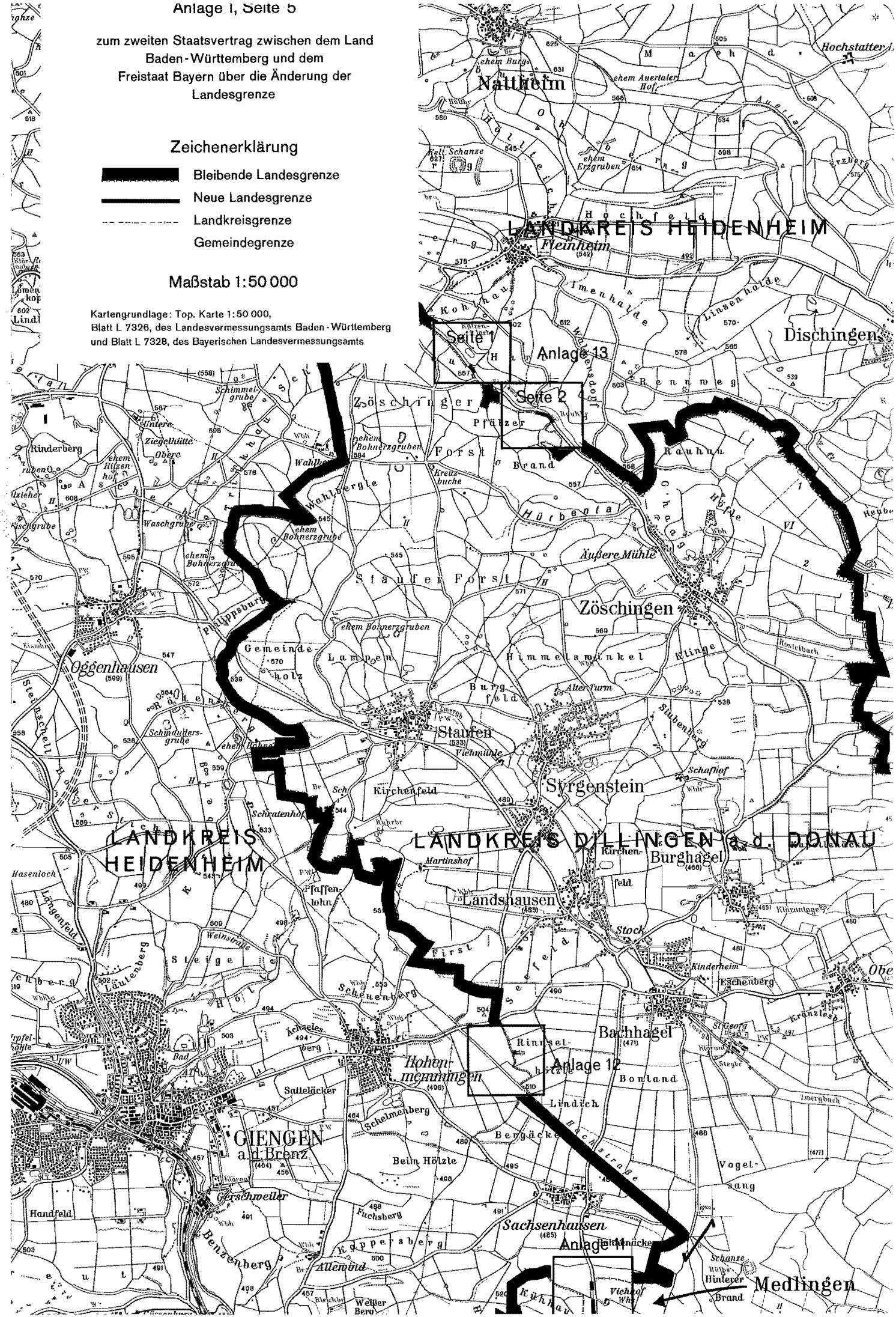

Anlage 1, Seite 6

zum zweiten Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Freistaat Bayern über die Änderung der Landesgrenze

Zeichenerklärung

- Bleibende Landesgrenze
- Neue Landesgrenze
- Landkreisgrenze
- Gemeindegrenze

Maßstab 1:50 000

Kartengrundlage: Top. Karte 1:50 000, Blatt L 7326, des Landesvermessungsamts Baden-Württemberg und Blatt L 7328, des Bayerischen Landesvermessungsamts

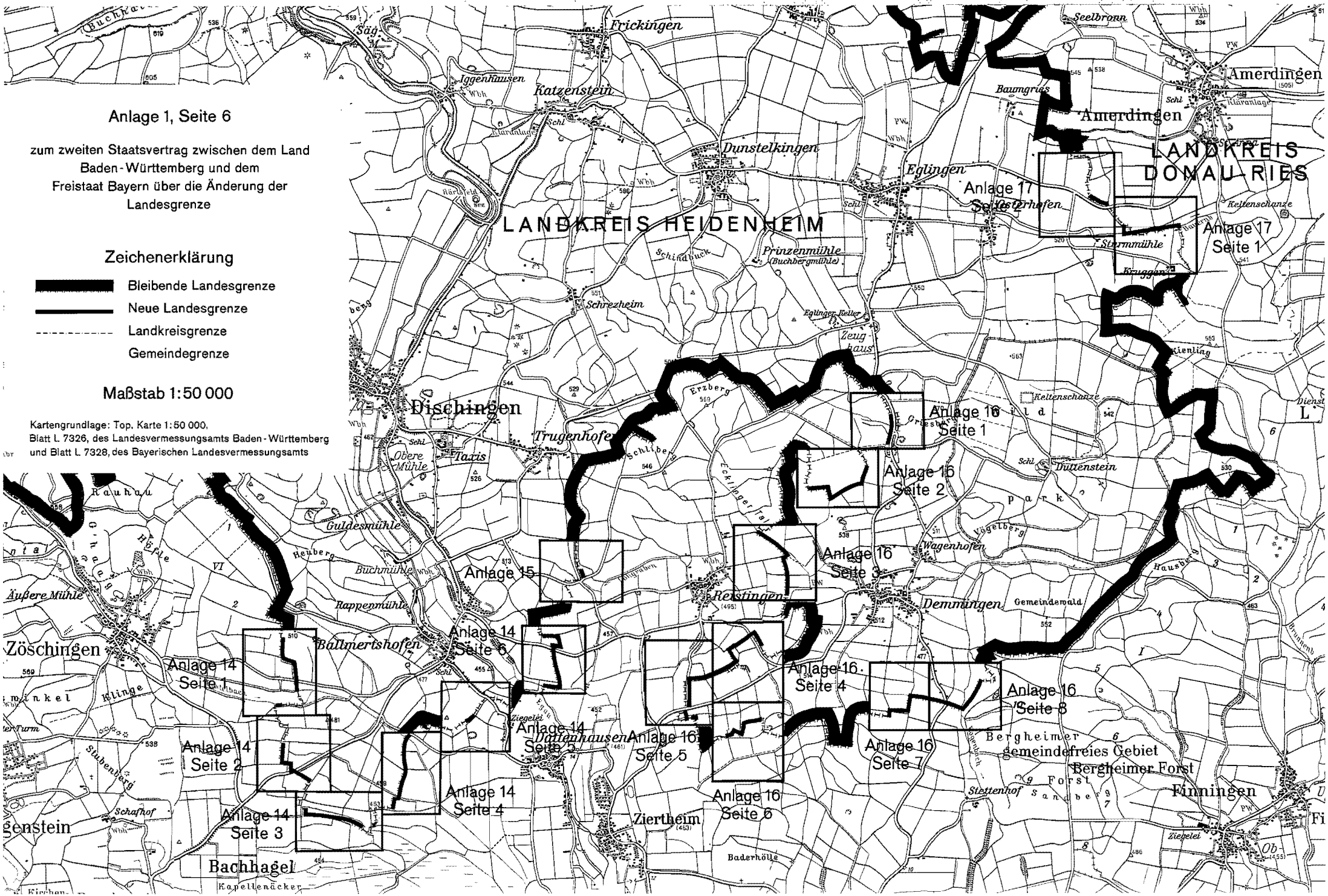

zum zweiten Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Freistaat Bayern über die Änderung der Landesgrenze

Zeichenerklärung

- Bleibende Landesgrenze
- Neue Landesgrenze
- Landkreisgrenze
- Gemeindegrenze

Maßstab 1:50 000

Kartengrundlage: Top. Karte 1:50 000 Blatt L 7128, des Bayerischen Landesvermessungsamts

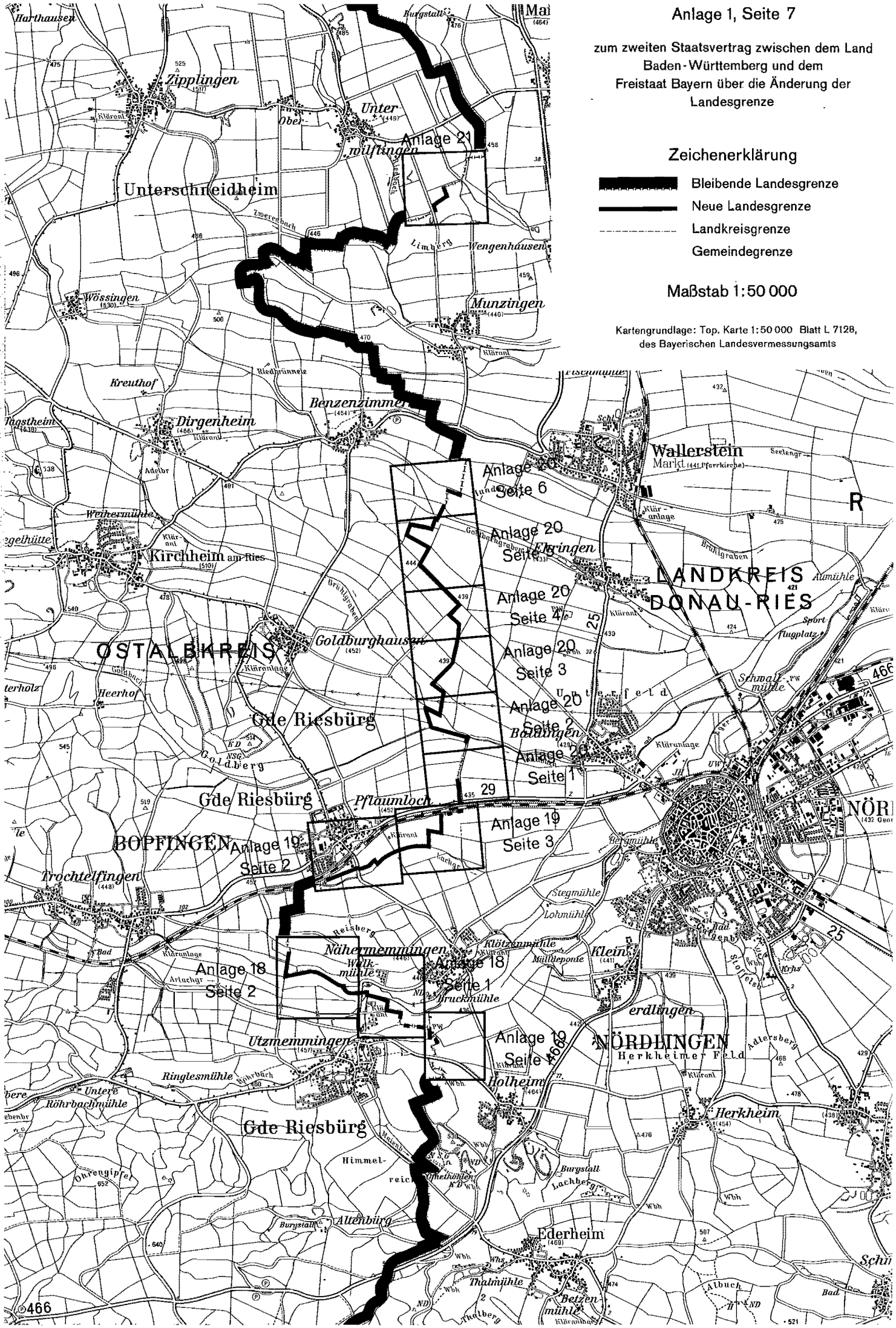

zum zweiten Staatsvertrag zwischen dem La
Baden-Württemberg und dem
Freistaat Bayern über die Änderung der
Landesgrenze

Zeichenerklärung

- Bleibende Landesgrenze
- Neue Landesgrenze
- Landkreisgrenze
- Gemeindegrenze

Maßstab 1:50 000

Kartengrundlage: Top. Karte 1:50 000, Blatt L 6726,
des Bayerischen Landesvermessungsamts

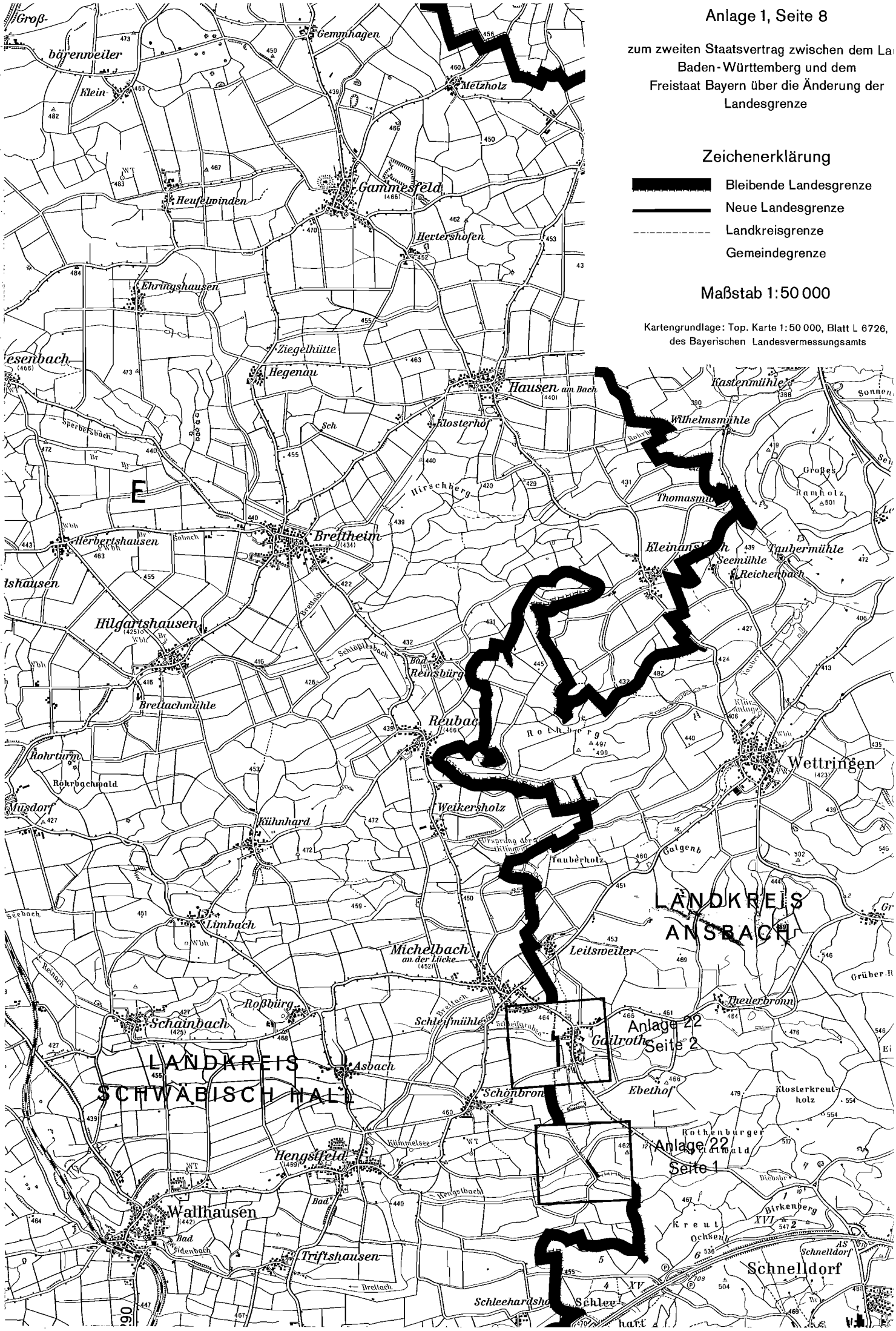

zum zweiten Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Freistaat Bayern über die Änderung der Landesgrenze

Zeichenerklärung

- Bleibende Landesgrenze
- Neue Landesgrenze
- Landkreisgrenze
- Gemeindegrenze

Maßstab 1:50 000

Kartengrundlage: Top. Karte 1:50 000, Blatt L 6526, des Bayerischen Landesvermessungsamts

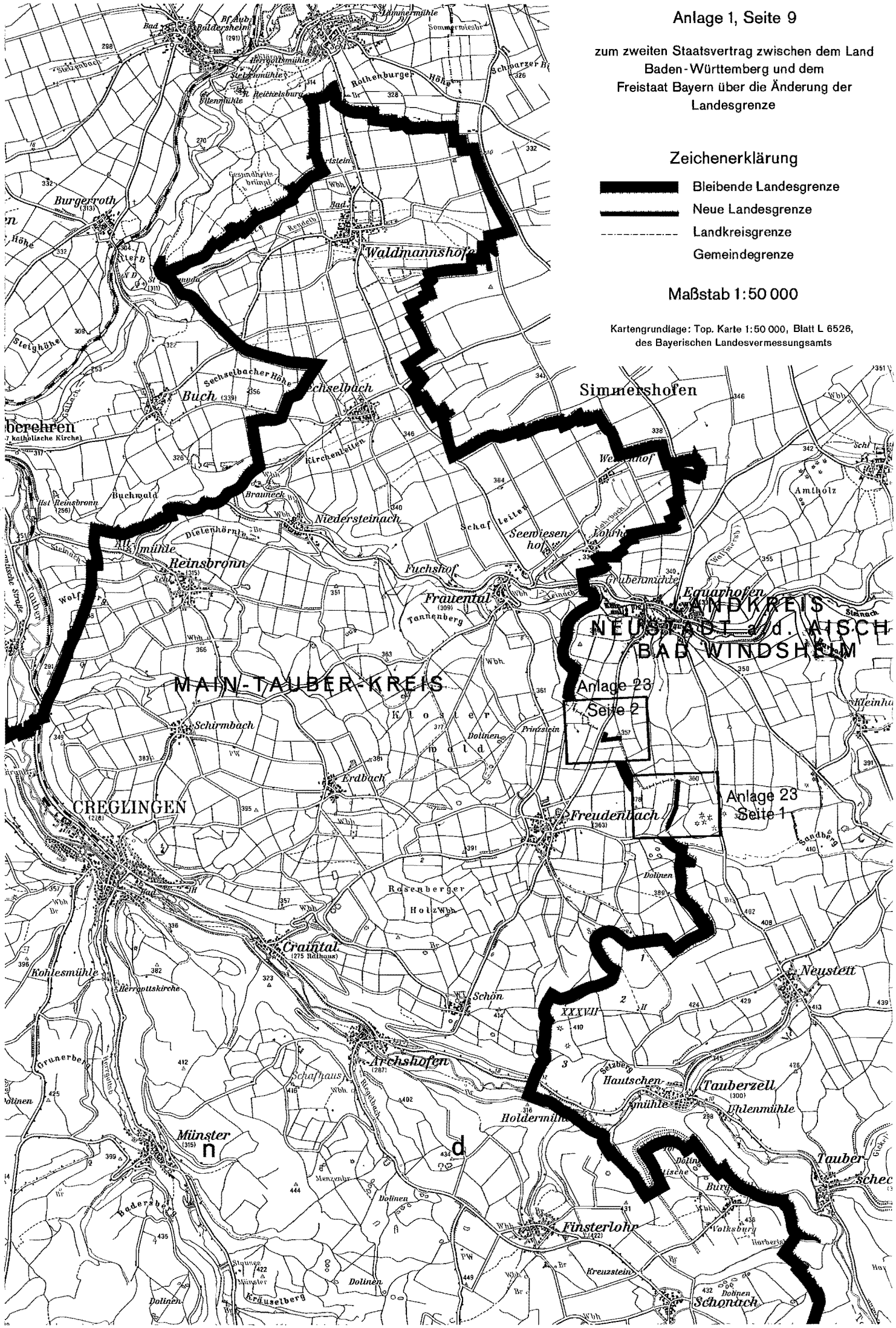

zum zweiten Staatsvertrag zwischen dem La
Baden-Württemberg und dem
Freistaat Bayern über die Änderung der
Landesgrenze

Zeichenerklärung

- Bleibende Landesgrenze
- Neue Landesgrenze
- Landkreisgrenze
- Gemeindegrenze

Maßstab 1:50 000
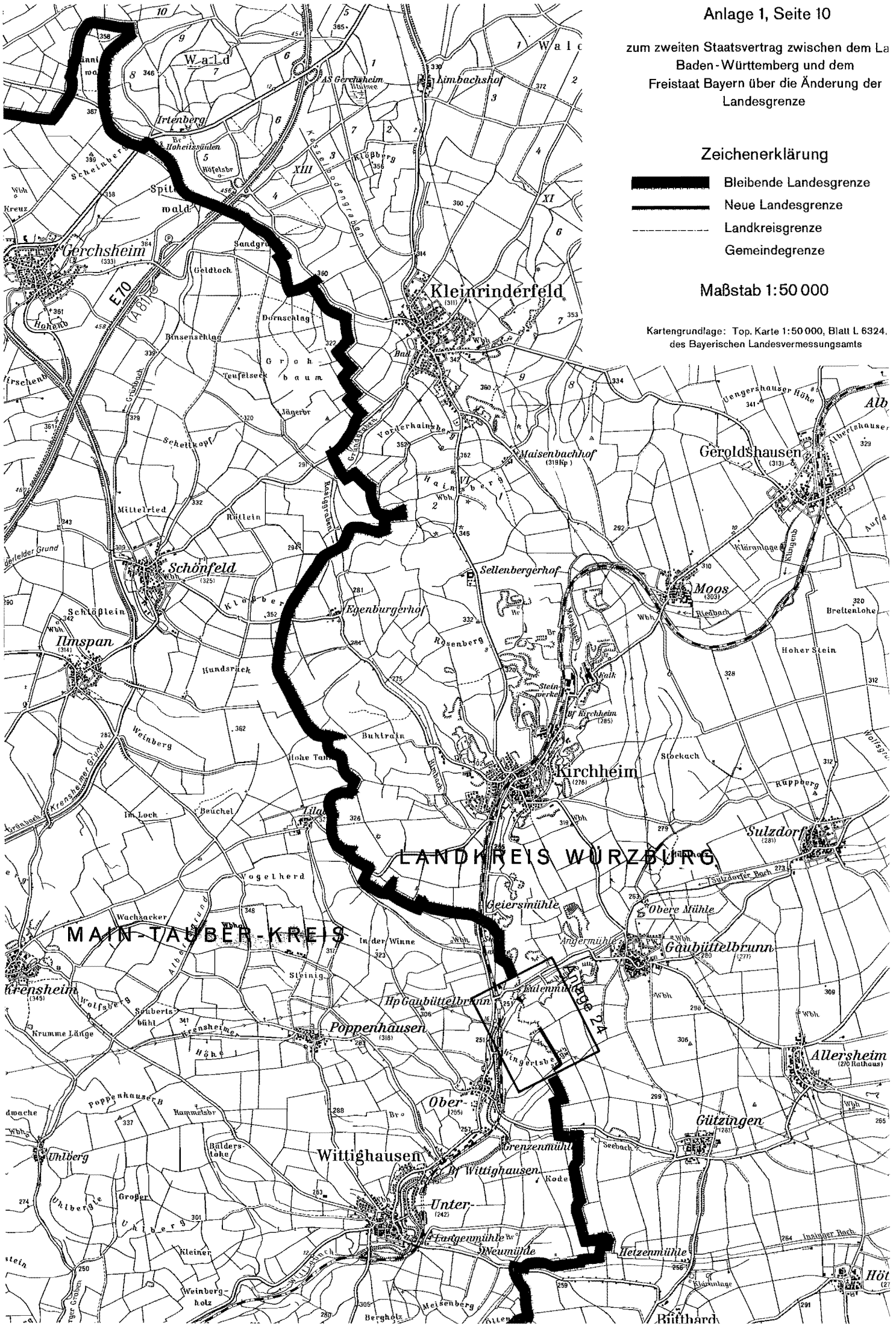
Kartengrundlage: Top. Karte 1:50 000, Blatt L 6324,
des Bayerischen Landesvermessungsamts